



# ANWARTSCHAFT AUF EXPAT INFINITY



**Lebenslange  
Versicherbarkeit**



**Vorerkrankungen  
versicherbar**



**3 Leistungsvarian-  
ten zur Auswahl**



**Selbstbehalt  
möglich**



**Altersgerechte  
Beiträge**



**Länderzonen für  
faire Beiträge**



**BDAE**

*Mit Sicherheit ins Ausland!*



Wir bedanken uns für Ihr Interesse an den Versicherungsprodukten des BDAE, dem Experten für Auslandsversicherungen und Auslandsentsendungen.

In diesem Dokument erfahren Sie alles über die Leistungen und Eigenschaften dieses Produktes. Sollten dennoch Fragen offen bleiben, wenden Sie sich gerne an unsere Kundenberater:

#### **Makler & Vertriebspartner**

[makler@bdae.com](mailto:makler@bdae.com)

+49 40-30 68 74-43

#### **Privatkunden-Beratung**

[privatkunden@bdae.com](mailto:privatkunden@bdae.com)

+49 40-30 68 74-23

**+49-40-30 68 74-0**

**[info@bdae.com](mailto:info@bdae.com)**

**[www.bdae.com](http://www.bdae.com)**

## Inhaltsverzeichnis

<b>Versicherungsbedingungen</b>	<b>A</b>
→ Produktinformationsblatt gem. § 4 WG-Info-VO	A.1
→ Produktspezifische Versicherungsbedingungen	A.2
→ Allgemeine Versicherungsbedingungen	A.3
→ Erläuterungen zur Gruppenversicherung	A.4
<b>Ergänzende Leistungen</b>	<b>B</b>
→ Patienten-Rechtsschutzversicherung	B.1
→ Medizinische Assistance	B.2
→ EMMA - die digitale Gesundheits-Assistentin	B.3
<b>Antragsunterlagen</b>	<b>C</b>
→ Wichtige Hinweise zur Antragsstellung	C.1
→ Antrag	C.2
→ SEPA-Lastschriftmandat	C.2.1
→ Widerrufsrecht	C.3
→ Datenschutzhinweise	C.4
→ Einwilligungserklärung gem. DSGVO	C.5
→ Schweigepflichtentbindung	C.6
→ Angaben zum Gesundheitszustand	C.7
→ Anlage zu den Angaben zum Gesundheitszustand	C.7.1

# Anwartschaftsversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten



**Unternehmen:** BDAE Expat GmbH

**Produkt:** Anwartschaft auf den EXPAT INFINITY

**Dieses Blatt dient nur zu Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Vollständig dargestellt ist der Versicherungsschutz in Ihren Versicherungsunterlagen. Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.**

## Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen auf Basis einer Gruppenversicherung die Möglichkeit einer Anwartschaft auf die Auslandskrankenversicherung EXPAT INFINITY. Dabei wird die Auslandskrankenversicherung auf Wartefunktion gestellt, bis sie in eine aktive Versicherung umgewandelt werden soll. Sie können also Ihren aktiven EXPAT INFINITY auf Anwartschaft stellen oder sich mit dem Abschluss der Anwartschaftsversicherung die Option sichern, zu einem späteren Zeitpunkt aktiven Versicherungsschutz über den EXPAT INFINITY zu genießen. In der Wartephase bleibt ein anfangs geprüfter Gesundheitsstatus bestehen und wird bei Versicherungsaktivierung nicht erneut abgefragt.



### Was ist versichert?

- ✓ Durch den Abschluss einer Anwartschaft erwerben Sie das Recht, ohne erneute Gesundheitsprüfung den vollen Versicherungsschutz des in der Anwartschaft stehenden Produktes aufleben zu lassen.
- ✓ Nach Aufleben des Versicherungsschutzes besteht Anspruch auf Leistungen im Rahmen der jeweils gültigen Versicherungsbedingungen.



### Was ist nicht versichert?

- ✗ Während der Anwartschaftszeit besteht kein Anspruch auf Leistungen.



### Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Höchstalter bei Versicherungseintritt: maximal 75 Jahre
- ! Voraussetzung für den Abschluss der Anwartschaft ist, dass Sie während des gesamten Anwartschaftszeitraumes über eine aktive Krankenversicherung Versicherungsschutz genießen. Hierbei kann es sich um eine Krankenversicherung des BDAE handeln oder um ein Produkt eines anderweitigen Versicherers oder einer gesetzlichen Krankenversicherung. Diese Versicherung muss für die gesamte Dauer der Anwartschaftszeit bestehen und mindestens ambulante und stationäre Leistungen umfassen.
- ! Bestand bereits eine Anwartschaftsversicherung auf den Expat Infinity, so muss die Beendigung einer vorherigen für dieses Produkt gewährten Anwartschaftszeit mindestens 12 Monate zurück liegen.



### Wo bin ich versichert?

- ✓ Während der Anwartschaftszeit können Sie sich weltweit aufhalten.



### Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen alle Fragen in den Antragsdokumenten sowie zu Ihrem Gesundheitszustand wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Bei Antragsstellung ist ein Nachweis über das Bestehen einer aktiven Krankenversicherung vorzulegen.
- Den Beitrag zur Anwartschaft müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.



## Wann und wie zahle ich?

Die Beiträge sind nach Zugang der Versicherungsbestätigung, spätestens zum beantragten Versicherungsbeginn fällig und zahlbar. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag.

Sie können die Beiträge überweisen oder die Ermächtigung erteilen, die Beiträge von Ihrem SEPA-Konto einziehen zu lassen. Ebenso besteht die Möglichkeit, die Beiträge per Kreditkarte zu bezahlen. Unterjährige Zahlungsweisen sind gegen einen Zahlungszuschlag möglich.

Vereinbarte Risikozuschläge werden auch während der Anwartschaft fällig.



## Wann beginnt und endet die Deckung?

Eine Anwartschaft beginnt zum 1. eines Monats, jedoch nicht vor Erfüllung bedingungsgemäßer Voraussetzungen und nicht vor Abschluss des Vertrages und nicht vor Zahlung des Anwartschaftsbeitrages. Der Versicherungsbeginn der Anwartschaft kann auch vor dem Beginn des Auslandsaufenthaltes liegen. Möchten Sie den Versicherungsschutz aufleben lassen, muss dies spätestens einen Monat vor Beginn des gewünschten Datums bekannt gegeben werden.

Die Anwartschaftszeit wird auf tarifliche Fristen und Wartezeiten angerechnet.



## Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Die Anwartschaft kann jederzeit, auch ohne aufleben lassen eines Tarifes, gekündigt werden. Sie endet dann mit dem Ablauf des auf die Kündigung folgenden Monats.

### **Versicherer:**

Allianz Partners, Eurosquare 2, 7 rue Dora Maar, 93400 Saint-Ouen, Frankreich

### **Versicherungsnehmer:**

BDAE Expat GmbH, Kühnehöfe 3, 22761 Hamburg, Deutschland

### **Versicherte Person/Versicherter:**

Personen die in den Gruppenversicherungsvertrag aufgenommen wurden und hierüber eine Bestätigung erhalten haben.

# VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

## für Auslandsrankenversicherungen (VB Teil II – Allianz Partners AWP Health & Life)

### Leistungsbeschreibung

Leistungen		EXPAT INFINITY BASIC	EXPAT INFINITY CLASSIC	EXPAT INFINITY PREMIUM
	<b>Jahreshöchstbetrag</b>	1.000.000 Euro	unbegrenzt	unbegrenzt
A1	<b>Ambulante Heilbehandlung</b>	Keine Leistung	<b>100%</b> des Rechnungsbetrages für medizinisch notwendige ambulante Heilbehandlung als Privatpatient, ärztlich verordnete Strahlen-, Licht- und sonstige physikalische Behandlungen sowie ärztlich verordnete alternative Behandlungsmethoden durch Chiropraktiker, Osteopathen, TCM-Therapeuten sowie Heilpraktiker im Rahmen der jeweils gültigen amtlichen Gebührenordnung für den entsprechenden Berufsstand, höchstens jedoch bis 20.000 Euro pro Versicherungsjahr.	<b>100%</b> des Rechnungsbetrages für medizinisch notwendige ambulante Heilbehandlung als Privatpatient, ärztlich verordnete Strahlen-, Licht- und sonstige physikalische Behandlungen sowie ärztlich verordnete alternative Behandlungsmethoden durch Chiropraktiker, Osteopathen, TCM-Therapeuten sowie Heilpraktiker im Rahmen der jeweils gültigen amtlichen Gebührenordnung für den entsprechenden Berufsstand.
A2	<b>Stationäre Heilbehandlung</b>	<p>a) <b>100%</b> für medizinisch notwendige Krankenhausbehandlung und behandlungsbedingte Unterbringung. Im Ausland als Privatpatient im Zweibettzimmer, in Deutschland in der allgemeinen Pflegeklasse (bitte beachten Sie hierzu VB Teil I, § 5, Abs. 8).</p> <p>b) <b>100%</b> für medizinisch notwendige Operationen, Röntgen-, Strahlenbehandlung und -diagnostik.</p> <p>c) Abweichend von VB Teil I, § 6, Abs. 2b besteht Versicherungsschutz für medizinisch notwendige Anschlussheilbehandlung. Eine Anschlussheilbehandlung ist eine medizinische Maßnahme zur Wiederherstellung des früheren körperlichen Zustandes nach einer schweren Krankheit/Operation. Für darüber hinausgehende Rehabilitationsmaßnahmen besteht kein Versicherungsschutz.</p>	<p>a) <b>100%</b> für medizinisch notwendige Krankenhausbehandlung und behandlungsbedingte Unterbringung. Im Ausland als Privatpatient im Zweibettzimmer, in Deutschland in der allgemeinen Pflegeklasse (bitte beachten Sie hierzu VB Teil I, § 5, Abs. 8).</p> <p>b) <b>100%</b> für medizinisch notwendige Operationen, Röntgen-, Strahlenbehandlung und -diagnostik.</p> <p>c) Abweichend von VB Teil I, § 6, Abs. 2b besteht Versicherungsschutz für medizinisch notwendige Anschlussheilbehandlung. Eine Anschlussheilbehandlung ist eine medizinische Maßnahme zur Wiederherstellung des früheren körperlichen Zustandes nach einer schweren Krankheit/Operation. Für darüber hinausgehende Rehabilitationsmaßnahmen besteht kein Versicherungsschutz.</p>	<p>a) <b>100%</b> für medizinisch notwendige Krankenhausbehandlung und behandlungsbedingte Unterbringung als Privatpatient im Einbettzimmer in der einfachsten Form, soweit möglich.</p> <p>b) <b>100%</b> für medizinisch notwendige Operationen, Röntgen-, Strahlenbehandlung und -diagnostik.</p> <p>c) Als Ersatz bzw. zur Abkürzung eines medizinisch notwendigen stationären Krankenhausaufenthaltes werden nach vorheriger schriftlicher Leistungszusage des Versicherers bzw. dessen Beauftragten die Kosten für eine häusliche Krankenpflege und hauswirtschaftliche Versorgung pro Versicherungsjahr bis zu 90 Tage, höchstens jedoch bis 100 Euro pro Tag, übernommen. Die häusliche Krankenpflege und hauswirtschaftliche Versorgung muss zusätzlich zur ärztlichen Heilbehandlung erfolgen und darf nur von einer zur Pflegekraft ausgebildeten Person übernommen werden. Die häusliche Krankenpflege und hauswirtschaftliche Versorgung darf nicht für eine dauerhafte Pflegebedürftigkeit eingesetzt werden.</p> <p>d) <b>100%</b> der Kosten für die Unterbringung eines Elternteils als Begleitperson bei der stationären Behandlung versicherter Kinder in einem Alter bis einschließlich 12 Jahre. Eine bestehende Versicherung beim BDAE ist für das unterzubringende Elternteil nicht erforderlich.</p> <p>e) Abweichend von VB Teil I, § 6, Abs. 2b besteht Versicherungsschutz für medizinisch notwendige Anschlussheilbehandlung. Eine Anschlussheilbehandlung ist eine medizinische Maßnahme zur Wiederherstellung des früheren körperlichen Zustandes nach einer schweren Krankheit/Operation. Für darüber hinausgehende Rehabilitationsmaßnahmen besteht kein Versicherungsschutz.</p>

Fortsetzung auf nächster Seite ▶

Stand: 01.10.2025

Leistungen		EXPAT INFINITY <b>BASIC</b>	EXPAT INFINITY <b>CLASSIC</b>	EXPAT INFINITY <b>PREMIUM</b>
A3	<b>Arznei-, Verband- und Heilmittel</b>	Im Rahmen von stationären Heilbehandlungen (Punkt A2).	<b>100%</b> , soweit ärztlich verordnet und medizinisch notwendig. Die Kosten für Arzneimittel, die im Rahmen ambulanter Heilbehandlungen verordnet wurden, werden zusammen mit den Kosten für die Heilbehandlungen (siehe Punkt A1) als Gesamtsumme betrachtet. Diese Gesamtsumme darf die in Punkt A1 beschriebene Höchstgrenze von 20.000 Euro pro Versicherungsjahr nicht überschreiten.	<b>100%</b> , soweit ärztlich verordnet und medizinisch notwendig.
A4	<b>Zahnmedizinische Heilbehandlung</b>	Keine Leistung	a) <b>100%</b> des Rechnungsbetrages für medizinisch notwendige ambulante zahnärztliche Behandlung. Inlays und Onlays sind nicht versichert. b) Pro Jahr Vertragslaufzeit ist zu <b>100%</b> des Rechnungsbetrages eine einmalige Vorsorgeuntersuchung mitversichert. c) Vorsorgebehandlungen (professionelle Zahnreinigung und Fluoridierung) sind nicht erstattungsfähig.	a) <b>100%</b> des Rechnungsbetrages für medizinisch notwendige ambulante zahnärztliche Behandlung. Inlays und Onlays sind ausschließlich als Zahnersatzbehandlung versichert. b) Pro Jahr Vertragslaufzeit ist zu <b>100%</b> des Rechnungsbetrages eine zweimalige Vorsorgeuntersuchung mitversichert. c) <b>100%</b> des Rechnungsbetrages für Vorsorgebehandlungen (professionelle Zahnreinigung und Fluoridierung), höchstens jedoch bis 150 Euro pro Jahr Vertragslaufzeit.
A5	<b>Zahnersatz/Kieferorthopädische Maßnahmen</b>	Keine Leistung	Keine Leistung	Abweichend von VB Teil I, § 6, Abs. 2q besteht Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, die nach Ablauf der Wartezeit von 8 Monaten eingetreten sind für <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>90%</b> des Rechnungsbetrages für medizinisch notwendigen Zahnersatz und</li> <li>• bis zu einem Alter von 18 Jahren für medizinisch notwendige kieferorthopädische Behandlungen,</li> <li>• höchstens jedoch bis insgesamt 3.000 Euro in den ersten beiden Versicherungsjahren,</li> <li>• bis insgesamt 5.000 Euro in den ersten drei Versicherungsjahren,</li> <li>• ab dem vierten Versicherungsjahr höchstens bis 4.000 Euro pro Versicherungsjahr.</li> </ul> Für in der Vertragslaufzeit unfallbedingt erforderlichen Zahnersatz besteht Versicherungsschutz ohne Wartezeit innerhalb der Höchstgrenzen. Bei unterjährigen An-/Abmeldungen werden die genannten Beträge anteilig berechnet.
A6	<b>Vorsorgeuntersuchungen</b>	Keine Leistung	Abweichend von VB Teil I, § 6, Abs. 2f und i besteht Versicherungsschutz für <ul style="list-style-type: none"> <li>a) ambulante Vorsorgeuntersuchung für Kinder inklusive aller Vorsorgeimpfungen bis zum 18. Lebensjahr bis zu 1.000 Euro pro Versicherungsjahr.</li> <li>b) ambulante Vorsorgeuntersuchungen für Erwachsene zur Früherkennung von Krebserkrankungen sowie allgemeine Check-ups bis 1.000 Euro pro Versicherungsjahr und pro versicherter Person.</li> </ul>	Abweichend von VB Teil I, § 6, Abs. 2f und i besteht Versicherungsschutz für <ul style="list-style-type: none"> <li>a) ambulante Vorsorgeuntersuchung für Kinder inklusive aller Vorsorgeimpfungen bis zum 18. Lebensjahr bis zu 2.000 Euro pro Versicherungsjahr. Reiseschutzimpfungen für Kinder bis zum 18. Lebensjahr sind bis zu 250 Euro pro Versicherungsjahr inklusive der Impfstoffe sowie Prophylaxe Maßnahmen versichert.</li> <li>b) Impfungen, inklusive Reiseschutzimpfungen ab dem 18. Lebensjahr, inklusive der Impfstoffe sowie Prophylaxe Maßnahmen.</li> <li>c) ambulante Vorsorgeuntersuchungen für Erwachsene zur Früherkennung von Krebserkrankungen.</li> <li>d) allgemeine Check-ups</li> </ul> Pro Versicherungsjahr sind die unter b) - d) genannten Untersuchungen insgesamt bis 2.000 Euro pro versicherte Person versichert.

Fortsetzung auf nächster Seite ▶

Stand: 01.10.2025

Leistungen		EXPAT INFINITY <b>BASIC</b>	EXPAT INFINITY <b>CLASSIC</b>	EXPAT INFINITY <b>PREMIUM</b>
A7	<b>Leistungen im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Entbindung</b>	Keine Leistung	Keine Leistung	<p>Versicherungsschutz besteht für</p> <p>a) ärztliche Behandlungen einschließlich Schwangerschaftsuntersuchungen und Schwangerschaftsbehandlungen, sofern die Schwangerschaft bei Beginn des Versicherungsverhältnisses der versicherten Person noch nicht bestanden hat sowie Behandlungen wegen Fehlgeburt;</p> <p>b) durch akute Beschwerden hervorgerufene, medizinisch notwendige Schwangerschaftsbehandlungen und Behandlungen wegen Fehlgeburt sowie medizinisch notwendige Schwangerschaftsabbrüche und Entbindungen bis zum Ende der 36. Schwangerschaftswoche (Frühgeburt), auch wenn die Schwangerschaft bei Beginn des Versicherungsverhältnisses der versicherten Person bereits bestanden hat, sofern die Behandlungsnotwendigkeit zu diesem Zeitpunkt noch nicht feststand;</p> <p>c) Entbindungen nach Ablauf der Wartezeit von 8 Monaten;</p> <p>d) <b>100%</b> der Kosten für die Unterbringung des Ehe-/Lebenspartners bei stationären Entbindungen, sofern dieser auch im Produkt EXPAT INFINITY PREMIUM versichert ist, höchstens jedoch bis 200 Euro pro Tag.</p>
A8	<b>Unfruchtbarkeitsbehandlungen</b>	Keine Leistung	Keine Leistung	<p>Abweichend von VB Teil I, § 6, Abs. 2h besteht nach vorheriger Prüfung und schriftlicher Leistungszusage des Versicherers bzw. dessen Beauftragten sowie nach einer Wartezeit von 24 Monaten pro versichertem Paar Versicherungsschutz für Behandlungen wegen Sterilität, einschließlich künstlicher Befruchtungen bis zu <b>60%</b> der gesamten Behandlungskosten, höchstens jedoch bis 6.000 Euro, gerechnet über die gesamte Lebensdauer. Als Paar gelten Ehe- und Lebenspartner, die nachweislich in einer häuslichen Gemeinschaft leben. Für die Übernahme der Kosten sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die angewandten Behandlungen müssen im Rahmen der in Deutschland geltenden gesetzlichen Vorgaben (u. a. Embryonenschutzgesetz (EschG) und Präimplantationsdiagnostikgesetz (PräimpG)) erfolgen;</li> <li>• Zum Zeitpunkt des Behandlungsbeginns müssen Frauen unter 40 Jahre alt sein sowie Männer unter 50 Jahre;</li> <li>• Die Unfruchtbarkeit muss aufgrund eines natürlichen, organisch bedingten Umstandes bestehen und kann nur durch Maßnahmen der assistierten Reproduktion überwunden werden;</li> <li>• Sowohl die Frau als auch der Mann müssen im Produkt EXPAT INFINITY PREMIUM seit mindestens 24 Monaten versichert sein.</li> </ul>

Fortsetzung auf nächster Seite ►

Leistungen		EXPAT INFINITY <b>BASIC</b>	EXPAT INFINITY <b>CLASSIC</b>	EXPAT INFINITY <b>PREMIUM</b>
A9	<b>Hilfsmittel</b>	Keine Leistung	Abweichend von VB Teil I, § 6, Abs. 2g besteht, sofern ärztlich verordnet und medizinisch notwendig, Versicherungsschutz für Hilfsmittel und deren Reparaturkosten jeweils bis zu <b>80%</b> des Rechnungsbetrages, höchstens jedoch bis insgesamt 1.000 Euro pro Versicherungsjahr. Lebenserhaltende Hilfsmittel und deren Reparaturkosten sind, sofern ärztlich verordnet und medizinisch notwendig, ohne Limitierung versichert.	Abweichend von VB Teil I, § 6, Abs. 2g besteht, sofern ärztlich verordnet und medizinisch notwendig, Versicherungsschutz für Hilfsmittel und deren Reparaturkosten jeweils bis zu <b>80%</b> des Rechnungsbetrages, höchstens jedoch bis insgesamt 2.000 Euro pro Versicherungsjahr. Lebenserhaltende Hilfsmittel und deren Reparaturkosten sind, sofern ärztlich verordnet und medizinisch notwendig, ohne Limitierung versichert.
A10	<b>Sehhilfen inkl. Sehtest</b>	Keine Leistung	Abweichend von VB Teil I, § 6, Abs. 2g besteht Versicherungsschutz für Sehhilfen bis zu 50 Euro pro versicherter Person und Versicherungsjahr. Sehtests sind zu <b>100%</b> versichert.	Abweichend von VB Teil I, § 6, Abs. 2g besteht Versicherungsschutz für Sehhilfen nach einer Wartezeit von 12 Monaten. Nach dieser Wartezeit werden alle drei Versicherungsjahre jeweils bis zu 600 Euro pro versicherter Person geleistet. Bei unterjährigen An-/Abmeldungen werden die genannten Beträge anteilig berechnet. Sehtests sind zu <b>100%</b> versichert.
A11	<b>Augenlasern</b>	Keine Leistung	Keine Leistung	Nach vorheriger Prüfung und schriftlicher Leistungszusage des Versicherers bzw. dessen Beauftragten sowie nach einer Wartezeit von 12 Monaten besteht Versicherungsschutz für Augenlaserbehandlungen sowie alle in diesem Zusammenhang notwendigen Untersuchungen und Behandlungen vor und nach der Laserbehandlung, bis insgesamt 2.500 Euro je Auge und pro Vertragslaufzeit.
A12	<b>Psychotherapie</b>	Keine Leistung	Keine Leistung	Abweichend von VB Teil I, § 6, Abs. 2e besteht Versicherungsschutz für a) ambulante psychotherapeutische Behandlungen, jeweils bis zu <b>80%</b> des Rechnungsbetrages, höchstens jedoch bis 2.000 Euro pro Versicherungsjahr. Bei unterjährigen An-/Abmeldungen werden die genannten Beträge anteilig berechnet. Ansprüche aus einem Versicherungsjahr können nicht auf folgende Versicherungsjahre übertragen werden. b) stationäre psychotherapeutische Behandlungen bis zu 30 Tage pro Vertragslaufzeit.  Die Leistungsausschlüsse gemäß VB Teil I, § 6, Abs. 2l und n bleiben hiervon unberührt. Abweichend von VB Teil I, § 5, Abs. 6 sind psychotherapeutische Behandlungen durch Heilpraktiker nicht erstattungsfähig.

Fortsetzung auf nächster Seite ►

Leistungen		EXPAT INFINITY <b>BASIC</b>	EXPAT INFINITY <b>CLASSIC</b>	EXPAT INFINITY <b>PREMIUM</b>
A13	<b>Krankentransport/Rücktransport/Überführung</b>	<p>a) <b>100%</b> für Krankentransporte zur stationären Behandlung in das nächsterreichbare, geeignete Krankenhaus und bei Erstversorgung nach einem Unfall zum nächsterreichbaren geeigneten Arzt und zurück.</p> <p>b) Der Versicherer erstattet für einen medizinisch notwendigen Rücktransport an den ständigen Wohnsitz der versicherten Person:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• innerhalb eines Kontinentes bis 5.000 Euro,</li> <li>• kontinentübergreifend bis 10.000 Euro.</li> </ul> <p>Muss für einen Rücktransport ein zugelassenes Sanitätsflugzeug in Anspruch genommen werden, entfällt die Leistungsbegrenzung. Für den Rücktransport ist das jeweils kostengünstigste Transportmittel zu wählen, soweit dies aus medizinischen Gründen möglich ist. Medizinische Notwendigkeit für einen Rücktransport liegt vor, wenn im Aufenthaltsland eine ausreichende medizinische Versorgung nicht gewährleistet ist. Eine ärztliche Bescheinigung des behandelnden Arztes im Ausland über die medizinische Notwendigkeit des Rücktransportes ist vorzulegen.</p> <p>c) Der Versicherer erstattet für eine Überführung an den ständigen Wohnsitz der versicherten Person:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• innerhalb eines Kontinentes bis 5.000 Euro,</li> <li>• kontinentübergreifend bis 10.000 Euro.</li> </ul> <p>Für die Überführung ist das jeweils kostengünstigste Transportmittel zu wählen.</p>	<p>a) <b>100%</b> für Krankentransporte zur stationären Behandlung in das nächsterreichbare, geeignete Krankenhaus und bei Erstversorgung nach einem Unfall zum nächsterreichbaren geeigneten Arzt und zurück.</p> <p>b) Der Versicherer erstattet für einen medizinisch notwendigen Rücktransport an den ständigen Wohnsitz der versicherten Person:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• innerhalb eines Kontinentes bis 5.000 Euro,</li> <li>• kontinentübergreifend bis 10.000 Euro.</li> </ul> <p>Muss für einen Rücktransport ein zugelassenes Sanitätsflugzeug in Anspruch genommen werden, entfällt die Leistungsbegrenzung. Für den Rücktransport ist das jeweils kostengünstigste Transportmittel zu wählen, soweit dies aus medizinischen Gründen möglich ist. Medizinische Notwendigkeit für einen Rücktransport liegt vor, wenn im Aufenthaltsland eine ausreichende medizinische Versorgung nicht gewährleistet ist. Eine ärztliche Bescheinigung des behandelnden Arztes im Ausland über die medizinische Notwendigkeit des Rücktransportes ist vorzulegen.</p> <p>c) Der Versicherer erstattet für eine Überführung an den ständigen Wohnsitz der versicherten Person:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• innerhalb eines Kontinentes bis 5.000 Euro,</li> <li>• kontinentübergreifend bis 10.000 Euro.</li> </ul> <p>Für die Überführung ist das jeweils kostengünstigste Transportmittel zu wählen.</p>	<p>a) <b>100%</b> für Krankentransporte zur stationären Behandlung in das nächsterreichbare, geeignete Krankenhaus und bei Erstversorgung nach einem Unfall zum nächsterreichbaren geeigneten Arzt und zurück.</p> <p>b) Der Versicherer erstattet, abweichend von VB Teil I, § 5, Abs. 12, für einen medizinisch sinnvollen Rücktransport an den ständigen Wohnsitz der versicherten Person:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• innerhalb eines Kontinentes bis 5.000 Euro,</li> <li>• kontinentübergreifend bis 10.000 Euro.</li> </ul> <p>Muss für einen Rücktransport ein zugelassenes Sanitätsflugzeug in Anspruch genommen werden, entfällt die Leistungsbegrenzung. Für den Rücktransport ist das jeweils kostengünstigste Transportmittel zu wählen, soweit dies aus medizinischen Gründen möglich ist. Ein medizinisch sinnvoller Rücktransport liegt vor, wenn im Aufenthaltsland eine ausreichende medizinische Versorgung nicht gewährleistet ist oder am ständigen Wohnsitz der versicherten Person die Aussicht auf den Behandlungserfolg eine höhere ist. Eine ärztliche Bescheinigung des behandelnden Arztes im Ausland über den Rücktransport ist auf Verlangen vorzulegen.</p> <p>c) Der Versicherer erstattet für eine Überführung an den ständigen Wohnsitz der versicherten Person:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• innerhalb eines Kontinentes bis 5.000 Euro,</li> <li>• kontinentübergreifend bis 10.000 Euro.</li> </ul> <p>Für die Überführung ist das jeweils kostengünstigste Transportmittel zu wählen.</p>
A14	<b>Nachhaftung</b>	Keine Leistung	Sofern ein Krankenrücktransport bis zum Ende der Versicherungsdauer wegen Transportunfähigkeit der versicherten Person nicht möglich ist und die Erkrankung auf eine notwendige und nicht planbare ärztliche Behandlung zurückzuführen ist, erstattet der Versicherer die Kosten der Heilbehandlung bis zum Tag der Transportfähigkeit, maximal jedoch für 30 Tage nach Beendigung des Versicherungsschutzes.	Sofern ein Krankenrücktransport bis zum Ende der Versicherungsdauer wegen Transportunfähigkeit der versicherten Person nicht möglich ist und die Erkrankung auf eine notwendige und nicht planbare ärztliche Behandlung zurückzuführen ist, erstattet der Versicherer die Kosten der Heilbehandlung bis zum Tag der Transportfähigkeit, maximal jedoch für 30 Tage nach Beendigung des Versicherungsschutzes.
A15	<b>Angeborene Leiden</b>	Keine Leistung	Abweichend von VB Teil I, § 6 Abs. 2r und unter Beachtung von C12 besteht Versicherungsschutz für Behandlungen aufgrund angeborener Leiden.	Abweichend von VB Teil I, § 6 Abs. 2r und unter Beachtung von C12 besteht Versicherungsschutz für Behandlungen aufgrund angeborener Leiden.
A16	<b>Sonstige Leistungen</b>	Keine Leistung	Die unter A1, A9 und A10 genannten Höchstbeträge verdoppeln sich, sofern Versicherungsschutz für die Zone 4 beantragt wurde, unabhängig davon, wo die Behandlung tatsächlich stattgefunden hat.	Die unter A2, A5, A6, A8, A9, A10, A11 und A12 genannten Höchstbeträge verdoppeln sich, sofern Versicherungsschutz für die Zone 4 beantragt wurde, unabhängig davon, wo die Behandlung tatsächlich stattgefunden hat.

Fortsetzung auf nächster Seite ►

## Vertragliche Grundlagen

C1	<b>Versicherer</b>	Allianz Partners, Eurosquare 2, 7 rue Dora Maar, 93400 Saint-Ouen, Frankreich		
C2	<b>Versicherungsnehmerin</b>	BDAE Expat GmbH		
C3	<b>Versicherungsberechtigte</b>	Natürliche Personen		
C4	<b>Versicherbare Personen</b>	<p>Natürliche Personen, die ihren ständigen Aufenthaltsort außerhalb des Heimatlandes haben sowie deren Familienangehörige, sofern Versicherungsfähigkeit gemäß der VB Teil I, § 1 gegeben ist. Das Heimatland ist das Land, dessen Staatsangehörigkeit die versicherte Person besitzt oder in welchem sie für gewöhnlich ihren Lebensmittelpunkt vor dem Auslandsaufenthalt hat. Als Familienangehörige gelten in häuslicher Gemeinschaft lebende Ehepartner/Lebensgefährten und Kinder. Familienangehörige, die die Staatsangehörigkeit des Aufenthaltslandes besitzen, können mitversichert werden. Das Höchstaufnahmearalter beträgt 75 Jahre.</p>		
C5	<b>Vertragliche Grundlagen</b>	Versicherungsbedingungen für Auslandskrankenversicherungen - VB Teil I und Teil II (EXPAT INFINITY).		
C6	<b>Geltungsbereich</b>	<p>Versicherungsschutz besteht im jeweils vereinbarten Aufenthaltsland. Hierzu muss pro versicherter Person eine Länderzone (Zone 1, 2, 3 oder 4) gewählt werden, welche abhängig vom geplanten Aufenthaltsland ist sowie von den Ländern, in denen die versicherte Person Leistungen in vollem Umfang in Anspruch nehmen möchte (=Behandlungsland). Der Versicherungsschutz besteht somit im vollen Umfang für all die Länder, die der gewählten Zone zugeordnet sind sowie in allen Ländern, die sich in einer der darunterliegenden Zonen befinden. Die Prüfung, ob die Versicherung den gesetzlichen oder lokalen Bestimmungen des Aufenthaltes- oder Wohnsitzlandes genügt, obliegt dem Versicherungsberechtigten bzw. der versicherten Person. Nicht versicherbar sind dauerhafte Aufenthalte in den Ländern und Regionen, die in der Tabelle „Länderzonen“ als nicht versicherbar gekennzeichnet sind sowie in Deutschland.</p> <p>a) Für urlaubs- oder berufsbedingte Aufenthalte in den nicht versicherbaren Ländern gemäß der Tabelle „Länderzonen“ und in Ländern einer übergeordneten Zone besteht Versicherungsschutz für maximal sechs Wochen (kumuliert) pro Versicherungsjahr. Der Versicherungsschutz ist begrenzt auf akut auftretenden Behandlungsbedarf. Für Krankheiten, deren Behandlung bereits vor der Einreise feststand, besteht kein Versicherungsschutz. Für Behandlungen die über die sechs Wochen hinaus notwendig werden, besteht kein Versicherungsschutz. Beginn und Ende des Aufenthaltes sind auf Verlangen nachzuweisen.</p> <p>b) Für urlaubs- oder berufsbedingte Aufenthalte in Deutschland besteht Versicherungsschutz für bis zu sechs Monate (kumuliert) pro Versicherungsjahr, bei unterjährigen Versicherungsdauern im anteiligen Verhältnis. Beginn und Ende des Aufenthaltes sind auf Verlangen nachzuweisen.</p> <p>Bei dauerhafter Verlegung des ständigen Aufenthaltes in das Heimatland kann der Versicherungsschutz aufrechterhalten bleiben, sofern diese Versicherung den gesetzlichen und lokalen Bestimmungen des Aufenthaltes- oder Wohnsitzlandes genügt. Die Prüfung dessen obliegt dem Versicherungsberechtigten bzw. der versicherten Person. Bei Verlegung des ständigen Aufenthaltes in die nicht versicherbaren Länder gemäß der Tabelle „Länderzonen“ oder nach Deutschland muss die Versicherung zum Ende des aktuellen Versicherungsjahres beendet werden. Der Versicherungsvertrag kann durch den Versicherer bzw. dessen Beauftragten gekündigt werden, wenn sich rechtliche Rahmenbedingungen bezüglich des Versicherungsschutzes in einem Land so verändern, dass dieser Versicherungsschutz gegen nationale Gesetzgebungen verstößt.</p>		
C7	<b>Beginn des Versicherungsschutzes</b>	Der Versicherungsschutz beginnt mit dem in der Versicherungsbestätigung genannten Zeitpunkt, unter Beachtung von VB Teil I, § 4.		
C8	<b>Versicherungsjahr</b>	Jeweils vom 01.10. eines jeden Jahres bis zum 30.09. des darauffolgenden Jahres.		
C9	<b>Dauer des Versicherungsverhältnisses</b>	Die Laufzeit ist im Rahmen des Gruppenversicherungsvertrages unbefristet.		
C10	<b>Kündigung des Versicherungsverhältnisses</b>	Der Versicherungsschutz kann für einzelne versicherte Personen mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Versicherungsjahres vom Versicherungsberechtigten oder der versicherten Person gegenüber der Versicherungsnehmerin gekündigt werden. Der Versicherungsvertrag kann durch den Versicherer bzw. dessen Beauftragten gekündigt werden, wenn sich rechtliche Rahmenbedingungen bezüglich des Versicherungsschutzes in einem Land so verändern, dass dieser Versicherungsschutz gegen nationale Gesetzgebungen verstößt.		
C11	<b>Angaben zum Gesundheitszustand</b>	Zur Feststellung des Gesundheitszustandes bei Vertragsabschluss müssen für jede zu versichernde Person die Angaben zum Gesundheitszustand vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt werden. Ausgenommen hiervon sind Neugeborene gemäß VB Teil I, § 4, Abs. 2. Der Versicherer bzw. dessen Beauftragten behalten sich eine Risikoprüfung vor und entscheiden über die Annahme des Antrages. Je nach Ergebnis der Gesundheitsprüfung behalten sich der Versicherer bzw. dessen Beauftragten das Recht vor, die Versicherungsbedingungen um weitere Bestimmungen zu ergänzen oder einen entsprechenden Risikozuschlag zu erheben.		
C12	<b>Zusätzliche Bestimmungen zu Leistungsausschlüssen</b>	Abweichend von VB Teil I, VB Teil I, § 5, Abs. 4 sowie § 6, Abs. 2a und 2q sind die bei Beginn des Versicherungsschutzes bestehenden und bekannten Krankheiten und Beschwerden in den Versicherungsschutz eingeschlossen, sofern diese vom Versicherer bzw. dessen Beauftragten gegen einen entsprechenden Risikozuschlag in den Versicherungsschutz eingeschlossen wurden und/oder diese bei Antragsstellung bekannt waren. Für Neugeborene, die gemäß VB Teil I, § 4, Abs. 2 innerhalb von zwei Monaten ab Geburt mitversichert werden, besteht abweichend von VB Teil I, § 6, Abs. 2a uneingeschränkter Versicherungsschutz.		
C13	<b>Wartezeit</b>	<b>EXPAT INFINITY BASIC</b> <b>EXPAT INFINITY CLASSIC</b> <b>EXPAT INFINITY PREMIUM</b>		
		Keine Wartezeit	Keine Wartezeit	8 Monate für Entbindung, Zahnersatz und kieferorthopädische Maßnahmen. 12 Monate für Sehhilfen, Sehtests und Augenlaserbehandlungen. 24 Monate für Unfruchtbarkeitsbehandlungen.

Fortsetzung auf nächster Seite ▶

C14	<b>Anwartschaft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Der Versicherungsschutz kann während der Vertragslaufzeit auf Anwartschaft gestellt werden.</li> <li>b) Abweichend von VB Teil I, Besondere Bedingungen für die Anwartschaft, § 4 müssen bei der Antragsstellung auf Anwartschaft keine erneuten Angaben zum Gesundheitszustand eingereicht werden.</li> <li>c) Ist der Versicherungsvertrag inkl. Risikozuschlägen geschlossen worden, so werden die Risikozuschläge auch während der Anwartschaft fällig.</li> <li>d) Zusätzliche Voraussetzung für die Anwartschaft ist neben den in VB Teil I, Besondere Bedingungen für die Anwartschaft, § 3 genannten Voraussetzungen, dass die Beendigung einer vorherigen für dieses Produkt gewährten Anwartschaftszeit mindestens 12 Monate zurück liegt.</li> <li>e) Es gelten die VB Teil I, Besondere Bedingungen für die Anwartschaft.</li> </ul>
C15	<b>Sonstiges</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Ein nachträglicher Wechsel innerhalb der Varianten "Basic", "Classic" und "Premium" ist zum Ende des Versicherungsjahres möglich. Dies muss vom Versicherungsberechtigten bzw. der versicherten Person mit einer Frist von zwei Monaten dem Versicherer bzw. dessen Beauftragten mitgeteilt werden. Bei einem Wechsel in eine andere Variante müssen die Angaben zum Gesundheitszustand erneut vollständig und wahrheitsgemäß von den zu versichernden Personen ausgefüllt werden. Der Versicherer bzw. dessen Beauftragten behalten sich das Recht auf eine Risikoprüfung vor und entscheiden über die Annahme des Antrages. Der Versicherer bzw. dessen Beauftragten behalten sich zudem das Recht vor, die Versicherungsbedingungen um weitere Bestimmungen zu ergänzen oder einen entsprechenden Risikozuschlag zu erheben.</li> <li>b) Es werden keine Alterungsrückstellungen gebildet.</li> <li>c) Der Abschluss einer Anwartschaft in der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung wird angeraten.</li> <li>d) Verstirbt der Versicherungsberechtigte, so kann ein Familienangehöriger dessen Stellung als Versicherungsberechtigter übernehmen. Voraussetzung hierfür ist die Vorlage eines geeigneten Nachweises über den Todesfall sowie die Einreichung der vollständig ausgefüllten und vom neuen Versicherungsberechtigten unterzeichneten Antragsunterlagen. Die Beantwortung von Gesundheitsfragen ist in diesem Zusammenhang nicht erforderlich. Der neue Versicherungsberechtigte muss volljährig sein; eine Staatsangehörigkeit des jeweiligen Aufenthaltslandes ist zulässig.</li> </ul>

## Monatlicher Beitrag

Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, der in gleichen Monatsraten ausgewiesen wird. Er ist jeweils bis zum Ende des Versicherungsjahres im Voraus fällig und zahlbar. Der jeweils gültige Beitrag ergibt sich aus der anliegenden Beitragstabelle, welche Bestandteil der Versicherungsbedingungen ist. Die Höhe des Beitrages richtet sich hier nach der gewünschten Produktvariante (Basic, Classic oder Premium), der gewünschten Länderzone (Zone 1, 2, 3 oder 4), dem Alter der zu versichernden Person sowie dem gewünschten Selbstbehalt (0 Euro, 250 Euro, 500 Euro oder 1.000 Euro). Der Beitrag kann sich zusätzlich an dem zum Zeitpunkt der Antragsstellung vorliegenden Gesundheitszustand der zu versichernden Person orientieren. In diesen Fällen kann der Versicherer bzw. dessen Beauftragten auf den gültigen Monatsbeitrag einen prozentualen Risikozuschlag erheben.

Erreicht eine versicherte Person eine neue Altersstufe, so erhöht sich der Beitrag ab dem Monat, in dem die versicherte Person das jeweilige Alter der nächsten Altersstufe erreicht. Die Mitteilung über das Erreichen der folgenden Altersstufe erfolgt an den Versicherungsberechtigten bzw. an die versicherte Person spätestens einen Monat vor Wirksamwerden der Beitrags-erhöhung.

## Selbstbehalt

Es kann zwischen einem Selbstbehalt von 0 Euro, 250 Euro, 500 Euro und 1.000 Euro pro versicherter Person und Versicherungsjahr gewählt werden. Ausgenommen vom Selbstbehalt sind die Punkte A5, A6, A9 und A10. Bei unterjährigen Versicherungsdauern wird der Selbstbehalt im anteiligen Verhältnis angerechnet. Ein Wechsel innerhalb der Selbstbehaltstufen kann mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Versicherungsjahres beantragt werden. Der Versicherer bzw. dessen Beauftragten behalten sich das Recht auf Prüfung eines Wechsels vor.

## Darum gibt es Länder- und Preiszonen in der Auslandskrankenversicherung Expat Infinity

Weil die Kosten für medizinische Behandlungen weltweit von Land zu Land variieren und die durchschnittliche Schadenquote einer Versichertengruppe mit zunehmenden Alter steigt, gibt es im Produkt Expat Infinity vier Länderzonen und eine Beitragsstaffel nach Altersgruppen. Auf diese Weise bieten wir unseren Kunden die größtmögliche Fairness bei der Höhe der Versicherungsbeiträge entsprechend Ihrer Lebenssituation.

### Wichtiges zu Länderzonen und zum Versicherungsschutz bei Wechsel des Aufenthaltslandes

Jedem Land ist eine Zone 1, 2, 3 oder 4 zugeordnet. Dabei handelt es sich bei Zone 1 um die günstigste Behandlungsregion und bei Zone 4 um die teuerste.

**Ein Beispiel:** Ist Ihr geplantes Aufenthaltsland Singapur, so richtet sich Ihr Versicherungsbeitrag nach der Zone 4. Da dies hinsichtlich der Beitragskategorie die höchstmögliche Zone ist, können Sie sich auch problemlos in allen Ländern der anderen Zonen behandeln lassen. Als Beitragszahler der Zone 4 sind Sie außerdem automatisch auch in allen anderen Ländern der Zone 4 versichert (z. B. Großbritannien, Schweiz oder Brasilien).

Für Versicherte in niedrigeren Länderzonen gilt eine Besonderheit: Im Notfall sind Sie auch in Ländern einer höheren Kategorie versichert und zwar für maximal sechs Wochen pro Versicherungsjahr.

**Ein Beispiel:** Ihr Aufenthaltsland ist Frankreich (Zone 2), Sie befinden sich aber gerade in Portugal (Zone 3), als Sie akut krank werden und in eine Klinik müssen. Dann haben Sie auch dort für maximal sechs Wochen Versicherungsschutz, gerechnet ab Einreise.

**Sie wechseln während Ihres Auslandsaufenthaltes die Länderzone,** verlagern Ihren Aufenthalt beispielsweise von Spanien (Zone 3) nach Brasilien (Zone 4)? Dies ist kein Problem, teilen Sie uns bitte einfach vor Einreise ins neue Aufenthaltsland mit, dass Sie die Länderzone wechseln und passen somit Ihren monatlichen Versicherungsbeitrag an.

**Sie planen Aufenthalte in verschiedenen Ländern unterschiedlicher Länderzonen?** Wir empfehlen Ihnen von Anfang an, die Länderzone desjenigen Landes der höchsten Kategorie zu wählen. Ein Beispiel: Während Ihrer Weltreise planen Sie nach Vietnam (Zone 2), auf die Philippinen (Zone 1) und in die Vereinigten Arabischen Emirate (Zone 3) sowie nach Australien (Zone 3) zu reisen? Wählen Sie am besten von Vornherein die Zone 3. Dann haben Sie auf jeden Fall auch Versicherungsschutz in Ländern der höchsten Zone (zum Beispiel in Singapur bei einer Zwischenlandung etwa).

### So kalkulieren Sie Ihren monatlichen Versicherungsbeitrag

Ägypten	①
Belgien	②
Griechenland	③
Großbritannien	④



Alter	Zone ①	Zone ②	Zone ③	Zone ④
0 - 10				
11 - 20				
21 - 25				
26 - 30				
31 - 35				
36 - 40			139 €	
41 - 45				

#### Schritt 1:

Identifizieren Sie zuerst Ihr geplantes Aufenthaltsland auf der Länderzonen-Liste und vermerken Sie die Zonennummer (1, 2, 3 oder 4).

#### Schritt 2:

Wählen Sie anhand des gewünschten Selbstbehalts die korrekte Beitragstabelle Ihres Expat Infinity (Basic, Classic oder Premium).

#### Schritt 3:

Ermitteln Sie in der Beitragstabelle den monatlichen Versicherungsbeitrag für Ihre Altersgruppe (z. B. 36-40) und die Länderzone (z. B. Zone 3).

**Ein Beispiel:** Ihr Aufenthaltsland ist Griechenland (Zone 3) und Sie haben sich für die Basic-Variante des Expat Infinity entschieden, bei einem jährlichen Selbstbehalt von 250 Euro und Sie gehören zur Altersgruppe der 36-40-Jährigen. Dann beläuft sich Ihr monatlicher Versicherungsbeitrag auf 139 Euro. Bitte beachten Sie aber, dass wir bei der Antragsstellung eine Gesundheitsprüfung durchführen und je nach Gesundheitszustand Risikozuschläge erhoben werden können. Diese werden prozentual ermittelt und auf den Grundbeitrag von 139 Euro erhoben.

## Länderzonen

Der folgenden Tabelle können Sie die zur Beitragsberechnung notwendige Länderzone Ihres Ziellandes entnehmen.

Abchasien	①	Falklandinseln (Malvinen)	④	Kokos-Inseln	③
Afghanistan	①	Färöer	②	Kolumbien	②
Ägypten	①	Fidschi	①	Komoren	①
Åland	②	Finnland	②	Kongo (Demokratische Republik)	①
Albanien	①	Frankreich	②	Kongo (Republik)	①
Algerien	①	Französische Süd- und Antarktisgebiete	nicht versicherbar	Kosovo	①
Amerikanisch-Samoa	nicht versicherbar	Französisch-Guyana	②	Kroatien	②
Andorra	②	Französisch-Polynesien	③	Kuba	①
Angola	②	Gabun	①	Kuwait	②
Anguilla	②	Gambia	①	Laos	①
Antarktis	②	Georgien	②	Lesotho	①
Antigua und Barbuda	①	Ghana	①	Lettland	②
Äquatorialguinea	①	Gibraltar	④	Libanon	②
Argentinien	②	Grenada	①	Liberia	①
Armenien	①	Griechenland	③	Libyen	①
Aruba	②	Grönland	③	Liechtenstein	②
Aserbaidshan	②	Großbritannien	④	Litauen	①
Äthiopien	①	Guadeloupe	②	Luxemburg	②
Australien	③	Guam	nicht versicherbar	Macão	③
Bahamas	④	Guatemala	②	Madagaskar	①
Bahrain	②	Guernsey	④	Malawi	①
Bangladesch	①	Guinea	①	Malaysia	②
Barbados	②	Guinea-Bissau	①	Malediven	①
Belarus	②	Guyana	①	Mali	①
Belgien	②	Haiti	①	Malta	①
Belize	①	Heard- und McDonald-Inseln	nicht versicherbar	Marokko	①
Benin	①	Honduras	①	Marshallinseln	①
Bermuda	①	Hongkong	④	Martinique	②
Bhutan	①	Indien	①	Mauretanien	①
Bolivien	②	Indonesien	①	Mauritius	①
Bonaire, Saba und Sint Eustatius	②	Irak	①	Mayotte	①
Bosnien und Herzegowina	②	Iran	①	Mexiko	③
Botswana	①	Irland	③	Mikronesien	①
Bouvet-Insel	nicht versicherbar	Island	②	Moldawien	①
Brasilien	④	Isle of Man	④	Monaco	③
Britische Territorien im Indischen Ozean	④	Israel	③	Mongolei	①
Brunei	①	Italien	③	Montenegro	①
Bulgarien	②	Jamaika	①	Montserrat	④
Burkina Faso	①	Japan	③	Mosambik	②
Burundi	①	Jemen	①	Myanmar	①
Chile	②	Jersey	④	Namibia	①
China	③	Jordanien	①	Nauru	①
Cookinseln	①	Jungfern-Inseln (UK)	④	Nepal	①
Costa Rica	②	Jungfern-Inseln (USA)	nicht versicherbar	Neukaledonien	②
Curaçao	②	Kaimaninseln	②	Neuseeland	③
Dänemark	②	Kambodscha	①	Nicaragua	①
Deutschland	eingeschränkt versicherbar	Kamerun	①	Niederlande	②
Dominica	①	Kanada	③	Niederländische Antillen	②
Dominikanische Republik	②	Kap Verde	①	Niger	①
Dschibuti	②	Kasachstan	②	Nigeria	②
Ecuador	②	Katar	③	Niue	①
El Salvador	①	Kenia	①	Nord Korea	①
Elfenbeinküste	①	Kirgisistan	①	Nördliche Marianen	nicht versicherbar
Eritrea	①	Kiribati	①	Nordmazedonien	①
Estland	①			Norfolkinsel	②

Norwegen	②	Svalbard und Jan Mayen	②
Oman	②	Swasiland	①
Österreich	③	Syrien	①
Osttimor (Timor-Leste)	①	Tadschikistan	①
Pakistan	①	Taiwan	③
Palästina	①	Tansania	①
Palau	①	Thailand	③
Panama	②	Togo	①
Papua-Neuguinea	①	Tokelau	③
Paraguay	①	Tonga	①
Peru	②	Trinidad und Tobago	①
Philippinen	①	Tschad	①
Pitcairn-Inseln	③	Tschechien	②
Polen	①	Tunesien	①
Portugal	③	Türkei	③
Puerto Rico	<i>nicht versicherbar</i>	Turkmenistan	①
Réunion	③	Turks- und Caicosinseln	④
Ruanda	①	Tuvalu	①
Rumänien	①	Übrige Inseln im Pazifik der USA	<i>nicht versicherbar</i>
Russland	③	Uganda	①
Saint-Barthélemy	④	Ukraine	②
Salomonen	①	Ungarn	②
Sambia	①	Uruguay	②
Samoa	①	USA	<i>nicht versicherbar</i>
San Marino	①	Usbekistan	①
São Tomé und Príncipe	①	Vanuatu	③
Saudi-Arabien	②	Vatikanstadt	①
Schweden	②	Venezuela	②
Schweiz	④	Vereinigte Arabische Emirate	③
Senegal	①	Vietnam	②
Serbien	①	Wallis und Futuna	②
Seychellen	①	Weihnachtsinsel	③
Sierra Leone	①	Westsahara	①
Simbabwe	①	Zentralafrikanische Republik	①
Singapur	④	Zypern	②
Sint Maarten	②		
Slowakei	②		
Slowenien	①		
Somalia	①		
Spanien	③		
Sri Lanka	①		
St. Helena	④		
St. Kitts und Nevis	①		
St. Lucia	①		
St. Martin	④		
St. Pierre und Miquelon	③		
St. Vincent und die Grenadinen	①		
Süd Georgia und die südlichen Sandwich Inseln	<i>nicht versicherbar</i>		
Süd Korea	①		
Südafrika	②		
Sudan	①		
Südossetien	①		
Südsudan	①		
Suriname	①		

## Beitragstabellen

# EXPAT INFINITY BASIC

Mit Hilfe der folgenden Tabellen können Sie anhand des gewünschten Selbstbehalts, Ihres Alters, und der Länderzone Ihres Ziellandes den monatlichen Beitrag des **Expat Infinity Basic** ersehen. Bitte beachten Sie, dass je nach Ergebnis der Prüfung Ihres Gesundheitszustandes mögliche Risikozuschläge erhoben werden können. Bei Fragen unterstützen wir Sie gerne telefonisch unter +49-40-30 68 74-0.

### ohne Selbstbehalt

Alter	Zone ①	Zone ②	Zone ③	Zone ④
0 - 10	90 €	101 €	130 €	202 €
11 - 20	90 €	101 €	130 €	202 €
21 - 25	98 €	109 €	137 €	200 €
26 - 30	110 €	122 €	155 €	226 €
31 - 35	124 €	137 €	170 €	251 €
36 - 40	131 €	144 €	181 €	266 €
41 - 45	144 €	159 €	198 €	292 €
46 - 50	154 €	169 €	212 €	313 €
51 - 55	170 €	185 €	233 €	346 €
56 - 60	190 €	206 €	257 €	383 €
61 - 65	223 €	240 €	300 €	450 €
66 - 70	255 €	283 €	354 €	530 €
71 - 75	317 €	351 €	444 €	665 €
76 - 80	386 €	426 €	538 €	806 €
81 - 85	483 €	530 €	672 €	1.008 €
>85	592 €	669 €	847 €	1.270 €

### Selbstbehalt 250 €

Alter	Zone ①	Zone ②	Zone ③	Zone ④
0 - 10	51 €	62 €	88 €	160 €
11 - 20	51 €	62 €	88 €	160 €
21 - 25	58 €	69 €	96 €	158 €
26 - 30	71 €	83 €	113 €	184 €
31 - 35	84 €	97 €	130 €	210 €
36 - 40	92 €	105 €	139 €	224 €
41 - 45	105 €	118 €	156 €	250 €
46 - 50	115 €	129 €	170 €	271 €
51 - 55	130 €	146 €	191 €	304 €
56 - 60	150 €	166 €	215 €	341 €
61 - 65	183 €	201 €	258 €	408 €
66 - 70	215 €	244 €	312 €	490 €
71 - 75	277 €	311 €	402 €	624 €
76 - 80	346 €	385 €	496 €	764 €
81 - 85	443 €	491 €	630 €	966 €
>85	552 €	630 €	805 €	1.229 €

### Selbstbehalt 500 €

Alter	Zone ①	Zone ②	Zone ③	Zone ④
0 - 10	nicht wählbar	nicht wählbar	nicht wählbar	134 €
11 - 20	nicht wählbar	nicht wählbar	nicht wählbar	134 €
21 - 25	nicht wählbar	nicht wählbar	nicht wählbar	133 €
26 - 30	nicht wählbar	nicht wählbar	nicht wählbar	158 €
31 - 35	nicht wählbar	nicht wählbar	nicht wählbar	184 €
36 - 40	nicht wählbar	nicht wählbar	nicht wählbar	199 €
41 - 45	nicht wählbar	nicht wählbar	nicht wählbar	224 €
46 - 50	nicht wählbar	nicht wählbar	nicht wählbar	246 €
51 - 55	nicht wählbar	nicht wählbar	nicht wählbar	278 €
56 - 60	nicht wählbar	nicht wählbar	nicht wählbar	316 €
61 - 65	nicht wählbar	176 €	233 €	383 €
66 - 70	191 €	219 €	287 €	463 €
71 - 75	253 €	286 €	377 €	598 €
76 - 80	322 €	361 €	470 €	739 €
81 - 85	419 €	466 €	605 €	941 €
>85	528 €	605 €	780 €	1.202 €

### Selbstbehalt 1.000 €

Alter	Zone ①	Zone ②	Zone ③	Zone ④
0 - 10	nicht wählbar	nicht wählbar	nicht wählbar	nicht wählbar
11 - 20	nicht wählbar	nicht wählbar	nicht wählbar	nicht wählbar
21 - 25	nicht wählbar	nicht wählbar	nicht wählbar	nicht wählbar
26 - 30	nicht wählbar	nicht wählbar	nicht wählbar	nicht wählbar
31 - 35	nicht wählbar	nicht wählbar	nicht wählbar	nicht wählbar
36 - 40	nicht wählbar	nicht wählbar	nicht wählbar	nicht wählbar
41 - 45	nicht wählbar	nicht wählbar	nicht wählbar	nicht wählbar
46 - 50	nicht wählbar	nicht wählbar	nicht wählbar	nicht wählbar
51 - 55	nicht wählbar	nicht wählbar	nicht wählbar	nicht wählbar
56 - 60	nicht wählbar	nicht wählbar	nicht wählbar	nicht wählbar
61 - 65	nicht wählbar	nicht wählbar	nicht wählbar	334 €
66 - 70	nicht wählbar	nicht wählbar	nicht wählbar	414 €
71 - 75	nicht wählbar	nicht wählbar	nicht wählbar	548 €
76 - 80	nicht wählbar	nicht wählbar	nicht wählbar	690 €
81 - 85	nicht wählbar	nicht wählbar	nicht wählbar	892 €
>85	nicht wählbar	nicht wählbar	nicht wählbar	1.153 €

## Beitragstabellen

# EXPAT INFINITY CLASSIC

Mit Hilfe der folgenden Tabellen können Sie anhand des gewünschten Selbstbehalts, Ihres Alters, und der Länderzone Ihres Ziellandes den monatlichen Beitrag des **Expat Infinity Classic** ersehen. Bitte beachten Sie, dass je nach Ergebnis der Prüfung Ihres Gesundheitszustandes mögliche Risikozuschläge erhoben werden können. Bei Fragen unterstützen wir Sie gerne telefonisch unter +49-40-30 68 74-0.

### ohne Selbstbehalt

Alter	Zone ①	Zone ②	Zone ③	Zone ④
0 - 10	128 €	131 €	166 €	248 €
11 - 20	128 €	131 €	166 €	248 €
21 - 25	140 €	148 €	180 €	257 €
26 - 30	161 €	169 €	205 €	295 €
31 - 35	181 €	191 €	233 €	335 €
36 - 40	192 €	202 €	247 €	359 €
41 - 45	212 €	224 €	274 €	398 €
46 - 50	228 €	240 €	294 €	428 €
51 - 55	251 €	266 €	326 €	478 €
56 - 60	281 €	297 €	362 €	527 €
61 - 65	337 €	361 €	444 €	646 €
66 - 70	400 €	438 €	538 €	780 €
71 - 75	480 €	535 €	654 €	948 €
76 - 80	576 €	644 €	806 €	1.169 €
81 - 85	702 €	785 €	995 €	1.465 €
>85	927 €	1.037 €	1.310 €	1.936 €

### Selbstbehalt 250 €

Alter	Zone ①	Zone ②	Zone ③	Zone ④
0 - 10	94 €	98 €	131 €	206 €
11 - 20	94 €	98 €	131 €	206 €
21 - 25	107 €	115 €	145 €	215 €
26 - 30	128 €	136 €	170 €	254 €
31 - 35	147 €	158 €	198 €	293 €
36 - 40	159 €	169 €	212 €	317 €
41 - 45	178 €	191 €	239 €	356 €
46 - 50	194 €	207 €	259 €	388 €
51 - 55	217 €	232 €	292 €	436 €
56 - 60	247 €	262 €	328 €	485 €
61 - 65	304 €	327 €	408 €	604 €
66 - 70	367 €	405 €	503 €	738 €
71 - 75	446 €	500 €	619 €	906 €
76 - 80	543 €	611 €	772 €	1.128 €
81 - 85	668 €	752 €	960 €	1.423 €
>85	894 €	1.003 €	1.276 €	1.894 €

### Selbstbehalt 500 €

Alter	Zone ①	Zone ②	Zone ③	Zone ④
0 - 10	72 €	76 €	108 €	181 €
11 - 20	72 €	76 €	108 €	181 €
21 - 25	85 €	93 €	122 €	190 €
26 - 30	106 €	114 €	148 €	228 €
31 - 35	125 €	136 €	175 €	268 €
36 - 40	137 €	147 €	190 €	292 €
41 - 45	156 €	169 €	216 €	331 €
46 - 50	173 €	185 €	236 €	361 €
51 - 55	196 €	210 €	269 €	410 €
56 - 60	225 €	240 €	305 €	460 €
61 - 65	282 €	305 €	385 €	578 €
66 - 70	345 €	383 €	480 €	713 €
71 - 75	423 €	480 €	596 €	881 €
76 - 80	520 €	589 €	749 €	1.102 €
81 - 85	646 €	730 €	937 €	1.398 €
>85	872 €	981 €	1.253 €	1.868 €

### Selbstbehalt 1.000 €

Alter	Zone ①	Zone ②	Zone ③	Zone ④
0 - 10	nicht wählbar	nicht wählbar	nicht wählbar	132 €
11 - 20	nicht wählbar	nicht wählbar	nicht wählbar	132 €
21 - 25	nicht wählbar	nicht wählbar	nicht wählbar	139 €
26 - 30	nicht wählbar	nicht wählbar	nicht wählbar	179 €
31 - 35	nicht wählbar	nicht wählbar	nicht wählbar	217 €
36 - 40	nicht wählbar	nicht wählbar	nicht wählbar	242 €
41 - 45	nicht wählbar	nicht wählbar	nicht wählbar	281 €
46 - 50	nicht wählbar	nicht wählbar	nicht wählbar	312 €
51 - 55	nicht wählbar	nicht wählbar	nicht wählbar	360 €
56 - 60	nicht wählbar	nicht wählbar	nicht wählbar	410 €
61 - 65	nicht wählbar	nicht wählbar	nicht wählbar	528 €
66 - 70	nicht wählbar	nicht wählbar	nicht wählbar	662 €
71 - 75	nicht wählbar	nicht wählbar	nicht wählbar	830 €
76 - 80	nicht wählbar	nicht wählbar	nicht wählbar	1.052 €
81 - 85	nicht wählbar	nicht wählbar	nicht wählbar	1.348 €
>85	nicht wählbar	nicht wählbar	nicht wählbar	1.818 €

## Beitragstabellen

# EXPAT INFINITY PREMIUM

Mit Hilfe der folgenden Tabellen können Sie anhand des gewünschten Selbstbehalts, Ihres Alters, und der Länderzone Ihres Ziellandes den monatlichen Beitrag des **Expat Infinity Premium** ersehen. Bitte beachten Sie, dass je nach Ergebnis der Prüfung Ihres Gesundheitszustandes mögliche Risikozuschläge erhoben werden können. Bei Fragen unterstützen wir Sie gerne telefonisch unter +49-40-30 68 74-0.

Bei Abschluss der Premium-Variante und Mitversicherung Ihrer Kinder in dieser Variante, erhalten Sie ab dem zweiten versicherten Kind einen Rabatt von 5% auf den monatlichen Beitrag Ihres zweiten Kindes. Ab dem dritten versicherten Kind erhalten Sie einen Rabatt von 7% auf den Monatsbeitrag des dritten Kindes. Für die Festlegung der Reihenfolge des ersten, zweiten, dritten Kindes sowie für weitere wird das Datum der Anmeldung herangezogen. Werden alle Kinder gleichzeitig angemeldet, erfolgt die Festlegung anhand des Alters (absteigend). Erreicht ein Kind die Volljährigkeit, entfällt der Rabatt zu dem Monat, in dem es 18 Jahre alt wird. Unterjährige An- und Abmeldungen wirken sich auf alle rabattierten Beiträge aus und werden unterjährig berücksichtigt.

### ohne Selbstbehalt

Alter	Zone ①	Zone ②	Zone ③	Zone ④
0 - 10	205 €	219 €	268 €	402 €
11 - 20	205 €	219 €	268 €	402 €
21 - 25	227 €	238 €	289 €	412 €
26 - 30	259 €	271 €	331 €	474 €
31 - 35	290 €	306 €	373 €	538 €
36 - 40	308 €	347 €	424 €	611 €
41 - 45	340 €	390 €	478 €	688 €
46 - 50	366 €	422 €	517 €	744 €
51 - 55	404 €	465 €	569 €	821 €
56 - 60	472 €	545 €	667 €	961 €
61 - 65	552 €	639 €	779 €	1.123 €
66 - 70	646 €	746 €	913 €	1.313 €
71 - 75	753 €	875 €	1.067 €	1.530 €
76 - 80	942 €	1.097 €	1.334 €	1.909 €
81 - 85	1.130 €	1.319 €	1.601 €	2.288 €
>85	1.413 €	1.655 €	2.022 €	2.808 €

### Selbstbehalt 250 €

Alter	Zone ①	Zone ②	Zone ③	Zone ④
0 - 10	158 €	171 €	220 €	353 €
11 - 20	158 €	171 €	220 €	353 €
21 - 25	179 €	191 €	240 €	362 €
26 - 30	212 €	224 €	282 €	426 €
31 - 35	243 €	259 €	323 €	488 €
36 - 40	261 €	300 €	374 €	518 €
41 - 45	293 €	343 €	428 €	602 €
46 - 50	319 €	375 €	468 €	660 €
51 - 55	357 €	417 €	520 €	743 €
56 - 60	424 €	498 €	618 €	913 €
61 - 65	505 €	592 €	730 €	1.074 €
66 - 70	599 €	699 €	864 €	1.264 €
71 - 75	706 €	828 €	1.018 €	1.481 €
76 - 80	895 €	1.050 €	1.285 €	1.860 €
81 - 85	1.083 €	1.272 €	1.552 €	2.239 €
>85	1.366 €	1.608 €	1.973 €	2.759 €

### Selbstbehalt 500 €

Alter	Zone ①	Zone ②	Zone ③	Zone ④
0 - 10	121 €	135 €	181 €	314 €
11 - 20	121 €	135 €	181 €	314 €
21 - 25	143 €	155 €	202 €	324 €
26 - 30	175 €	189 €	245 €	388 €
31 - 35	206 €	222 €	287 €	451 €
36 - 40	224 €	263 €	337 €	523 €
41 - 45	256 €	307 €	390 €	601 €
46 - 50	283 €	339 €	430 €	658 €
51 - 55	320 €	381 €	481 €	734 €
56 - 60	388 €	461 €	580 €	875 €
61 - 65	468 €	555 €	692 €	1.036 €
66 - 70	562 €	664 €	826 €	1.225 €
71 - 75	670 €	791 €	980 €	1.444 €
76 - 80	858 €	1.013 €	1.247 €	1.823 €
81 - 85	1.047 €	1.235 €	1.513 €	2.202 €
>85	1.329 €	1.572 €	1.934 €	2.720 €

### Selbstbehalt 1.000 €

Alter	Zone ①	Zone ②	Zone ③	Zone ④
0 - 10	101 €	114 €	132 €	265 €
11 - 20	101 €	114 €	132 €	265 €
21 - 25	95 €	108 €	154 €	275 €
26 - 30	128 €	141 €	196 €	338 €
31 - 35	159 €	175 €	238 €	402 €
36 - 40	177 €	216 €	288 €	474 €
41 - 45	210 €	260 €	341 €	552 €
46 - 50	236 €	292 €	380 €	608 €
51 - 55	274 €	334 €	432 €	685 €
56 - 60	340 €	414 €	530 €	826 €
61 - 65	421 €	508 €	643 €	988 €
66 - 70	515 €	616 €	776 €	1.176 €
71 - 75	623 €	744 €	931 €	1.394 €
76 - 80	812 €	966 €	1.198 €	1.774 €
81 - 85	999 €	1.188 €	1.464 €	2.153 €
>85	1.282 €	1.525 €	1.885 €	2.672 €

## Beitragstabelle

# ANWARTSCHAFTSBEITRÄGE

Mit Hilfe der folgenden Tabelle können Sie anhand Ihres Alters den monatlichen Beitrag der **Anwartschaft** ersehen. Bitte beachten Sie, dass je nach Ergebnis der Prüfung Ihres Gesundheitszustandes mögliche Risikozuschläge erhoben werden können. Bei Fragen unterstützen wir Sie gerne telefonisch unter +49-40-30 68 74-0.

Alter	Anwartschaftsbeitrag
0 - 10	24 €
11 - 20	24 €
21 - 25	26 €
26 - 30	30 €
31 - 35	35 €
36 - 40	39 €
41 - 45	44 €
46 - 50	48 €
51 - 55	54 €
56 - 60	63 €
61 - 65	73 €
66 - 70	86 €
71 - 75	104 €
76 - 80	130 €
81 - 85	160 €
>85	206 €

# VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

## für Auslandskrankenversicherungen (VB Teil I – Allianz Partners AWP Health & Life)

### § 1 Versicherbare Personen und Versicherungsfähigkeit

Soweit nicht anders vereinbart, gilt:

- Der Antrag auf Aufnahme von versicherten Personen in den Gruppenversicherungsvertrag kann nur durch Versicherungsberechtigte gestellt werden. Versicherungsberechtigte sind natürliche Personen gemäß den jeweils zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen.
- Versicherbar sind natürliche Personen.
- Nicht versicherbar und trotz Beitragszahlung nicht versichert sind
  - dauernd pflegebedürftige Personen. Pflegebedürftig ist, wer für die Verrichtungen des täglichen Lebens überwiegend fremder Hilfe bedarf. Wenn während der Vertragslaufzeit bei einer Versicherten Person eine Pflegebedürftigkeit eintritt, kann die Versicherung durch den Versicherer oder die Versicherungsnehmerin zum Ende des aktuellen Versicherungsjahres gekündigt werden.
  - Personen, deren Teilhabe am allgemeinen Leben dauerhaft ausgeschlossen ist. Für die Einordnung sind insbesondere der mentale Geisteszustand und die objektiven Lebensumstände der Person zu berücksichtigen.
- Für versicherte Personen, die ihren Lebensmittelpunkt nicht nur vorübergehend in der Bundesrepublik Deutschland haben, besteht kein Versicherungsschutz in Deutschland.
- Nicht versicherbar sind natürliche Personen mit einem befristeten Aufenthaltstitel für die Bundesrepublik Deutschland, bei denen zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Aufnahme in den Gruppenversicherungsvertrag die Gesamtversicherungsdauer aller während des Aufenthaltes abgeschlossenen Krankenversicherungsverträge einen Zeitraum von 5 Jahren überschritten hat.

### § 2 Abschluss und Beendigung des Versicherungsvertrages

- Der Gruppenversicherungsvertrag wird zwischen der Versicherungsnehmerin und dem Versicherer für die Dauer eines Jahres geschlossen. Der Gruppenversicherungsvertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Ablauf gekündigt wird.
- Die Versicherungsnehmerin ist verpflichtet, die Kündigung des Gruppenversicherungsvertrages mit einer Frist von zwei Monaten zum Wirksamwerden der Kündigung den Versicherungsberechtigten und den versicherten Personen in Textform mitzuteilen.
- Die gesetzlichen Bestimmungen über das außerordentliche Kündigungsrecht bleiben unberührt.
- Nimmt der Versicherer zu Beginn eines neuen Versicherungsjahres eine Änderung des Beitrags, des Leistungsumfanges oder der Versicherungsbedingungen vor, steht den Versicherungsberechtigten sowie den versicherten Personen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Die Kündigung ist der Versicherungsnehmerin innerhalb eines Monats nach Zugang der entsprechenden Änderungsmitteilung in Textform zu übermitteln.
- Bei Beendigung des Gruppenversicherungsvertrages erhalten die versicherten Personen von dem Versicherer ein Angebot auf Fortsetzung des Versicherungsschutzes, sofern dieser entsprechende Versicherungstarife anbietet.
- Sind Versicherungsberechtigter und versicherte Person nicht identisch, wird eine Kündigung nur wirksam, wenn die von der Kündigung betroffene versicherte Person von der Kündigungserklärung Kenntnis erlangt hat und die Versicherungsnehmerin dieses dem Versicherer bei der Abmeldung aus dem Gruppenversicherungsvertrag entsprechend nachweist. Die betroffene versicherte Person hat in diesem Fall das Recht, den Versicherungsvertrag unter Benennung eines zukünftigen Versicherungsberechtigten fortzusetzen. Die Erklärung hierüber ist innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Kündigung abzugeben.
- Wenn eine Sanktion, ein Verbot oder eine Beschränkung unter Resolutionen der Vereinten Nationen, unter Handels- oder Wirtschaftssanktionen, unter Gesetzen oder Vorschriften der Europäischen Union oder des Vereinigten Königreichs oder unter Sanktionen der Vereinigten Staaten von Amerika verhängt wird, die den Versicherer direkt oder indirekt daran hindert, Versicherungsleistungen im Rahmen dieses Gruppenversicherungsvertrages zu erbringen, hat der Versicherer bzw. die Versicherungsnehmerin ein außerordentliches Kündigungsrecht. Zudem können betroffene Personen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen werden.

### § 3 Beiträge, Leistungsanpassung, Versicherungsjahr

- Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, der in gleichen Monatsraten ausgewiesen wird. Er ist jeweils bis zum Ende des Versicherungsjahres im Voraus fällig und zahlbar.
- Die Versicherungsnehmerin hat das Recht, einzelne versicherte Personen wegen Nichtzahlung des Beitrages aus dem Gruppenversicherungsvertrag abzumelden.
- Der Versicherer ist berechtigt, zu Beginn eines neuen Versicherungsjahres eine Änderung des Beitrages oder des Umfangs der Versicherungsleistung vorzunehmen, sofern er dies der Versicherungsnehmerin mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des jeweiligen Versicherungsjahres mitteilt.
- Die Festlegung des Versicherungsjahres erfolgt in den Versicherungsbedingungen für Auslandskrankenversicherungen - VB Teil II, Abschnitt C der Allianz Partners AWP Health & Life.
- Die Versicherungsnehmerin ist verpflichtet, eine Anpassung des Beitrages oder der Versicherungsleistung mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des jeweiligen Versicherungsjahres den Versicherungsberechtigten und den versicherten Personen in Textform mitzuteilen.

### § 4 Geltungsbereich, Beginn, Dauer und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherer bietet versicherten Personen, die sich im vereinbarten Geltungsbereich aufhalten, Versicherungsschutz im Rahmen eines Gruppenversicherungsvertrages und diesen Versicherungsbedingungen. Soweit nicht anders vereinbart, gilt:

- Der Versicherungsschutz beginnt für die versicherte Person nach der verbindlichen Aufnahme in den Gruppenversicherungsvertrag und mit dem in der Versicherungsbestätigung bezeichneten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn),
  - jedoch nicht vor Beginn des Aufenthaltes der versicherten Person im vereinbarten Aufenthaltsland;
  - nicht vor Eintritt der Versicherbareit der versicherten Person;
  - nicht vor Zahlung des Beitrages;
  - nicht vor Ablauf vereinbarter Wartezeiten.
- Neugeborene können ab dem Tag ihrer Geburt ohne Gesundheitsprüfung und Wartezeiten mitversichert werden, vorausgesetzt der Antrag auf Versicherung geht innerhalb von zwei Monaten ab Geburt beim Versicherer bzw. dessen Beauftragten ein. Wird der Antrag auf Versicherung nach der zwei-monatigen Frist gestellt, muss zur Feststellung des Gesundheitszustandes bei Vertragsabschluss ein Gesundheitsfragebogen vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt werden. Der Versicherer bzw. dessen Beauftragten behalten sich eine Risikoprüfung vor und entscheiden über die Annahme des Antrages. Je nach Ergebnis der Gesundheitsprüfung behalten sich der Versicherer bzw. dessen Beauftragten das Recht vor, die Versicherungsbedingungen um weitere Bestimmungen zu ergänzen oder einen entsprechenden Risikozuschlag zu erheben. Die Aufnahme in den Gruppenversicherungsvertrag erfolgt frühestens ab dem Tag des Eingangs des Antrages beim Versicherer bzw. dessen Beauftragten.
- Für Versicherungsfälle, die während der vereinbarten Wartezeit eingetreten sind, wird nicht geleistet.
- Die Höchstversicherungsdauer für die versicherten Personen wird in den Versicherungsbedingungen für Auslandskrankenversicherungen - VB Teil II, Abschnitt C der Allianz Partners AWP Health & Life festgelegt.
- Der Versicherungsschutz für einzelne versicherte Personen endet auch für noch nicht abgeschlossene Versicherungsfälle:
  - mit dem Ende des Versicherungsverhältnisses der versicherten Person;
  - mit der Abmeldung aus dem Gruppenversicherungsvertrag durch die Versicherungsnehmerin unter Beachtung der festgelegten Voraussetzungen;
  - mit dem Tod der versicherten Person;
  - zum Ende des Monats, der der Beendigung des vorübergehenden Aufenthaltes der versicherten Person im vereinbarten Geltungsbereich oder der endgültigen Rückkehr der versicherten Person in ihr Heimatland folgt;

- e) mit Wegfall der Voraussetzung für die Versicherungsfähigkeit einer versicherten Person gemäß VB Teil I, § 1;
- f) sobald die im Produkt genannten Voraussetzungen der Versicherbarkeit einer versicherten Person entfallen;
- g) mit der Beendigung des Gruppenversicherungsvertrages zwischen Versicherer und Versicherungsnehmerin.

## § 5 Gegenstand des Versicherungsschutzes und Umfang der Leistungspflicht

Soweit nicht anders vereinbart, gilt:

1. Der Versicherungsschutz ergibt sich aus der Versicherungsbestätigung, diesen Versicherungsbedingungen, den produktspezifischen Versicherungsbedingungen und den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland.
2. Ein Versicherungsfall ist die medizinisch notwendige Heilbehandlung einer versicherten Person wegen Krankheit oder Unfallfolgen. Der Versicherungsfall beginnt mit dem Eintritt in die Heilbehandlung; er endet, wenn nach medizinischem Befund Behandlungsbedürftigkeit nicht mehr besteht. Muss die Heilbehandlung auf eine Krankheit oder Unfallfolge ausgedehnt werden, die mit der bisher behandelten nicht ursächlich zusammenhängt, entsteht insoweit ein neuer Versicherungsfall.
3. Sofern die jeweilige Variante entsprechende Leistungen vorsieht, gelten als Versicherungsfall auch:
  - a) ärztliche Behandlungen einschl. Schwangerschaftsuntersuchungen, Schwangerschaftsbehandlungen, sofern die Schwangerschaft bei Beginn des Versicherungsverhältnisses der versicherten Person noch nicht bestanden hat sowie Behandlungen wegen Fehlgeburt;
  - b) durch akute Beschwerden hervorgerufene, medizinisch notwendige Schwangerschaftsbehandlungen und Behandlungen wegen Fehlgeburt sowie medizinisch notwendige Schwangerschaftsabbrüche und Entbindungen bis zum Ende der 36. Schwangerschaftswoche (Frühgeburt), auch wenn die Schwangerschaft bei Beginn des Versicherungsverhältnisses der versicherten Person bereits bestanden hat, sofern die Behandlungsnotwendigkeit zu diesem Zeitpunkt noch nicht feststand;
  - c) Entbindungen nach Ablauf der vereinbarten Wartezeit;
  - d) Behandlungen wegen Sterilität, einschließlich künstlicher Befruchtung, unter Beachtung von VB Teil II, Punkt A8.
  - e) ambulante Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten nach in der Bundesrepublik Deutschland gesetzlich eingeführten Programmen (gezielte Vorsorgeuntersuchungen);
  - f) Tod.
4. Der Versicherer leistet je nach versichertem Produkt Entschädigung für während des Aufenthaltes im vereinbarten Geltungsbereich eintretende Versicherungsfälle.
5. Art und Höhe der Versicherungsleistungen ergeben sich aus diesen Bedingungen und dem jeweils gewählten Produkt.
6. Im vereinbarten Geltungsbereich steht der versicherten Person die Wahl unter den im Aufenthaltsland niedergelassenen, gesetzlich anerkannten und approbierten Ärzten, Zahnärzten, Heilpraktikern sowie Hebammen frei, sofern diese nach der jeweils gültigen amtlichen Gebührenordnung für ihren Berufsstand – sofern vorhanden – oder die ortsübliche Gebühr abrechnen.
7. Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmittel müssen von den in den Versicherungsbedingungen Teil I, § 5, Abs. 6 genannten Behandlern verordnet werden. Als Arzneimittel, auch wenn sie als solche verordnet sind, gelten nicht Nähr- und Stärkungsmittel, Mineralwasser, Desinfektions- und kosmetische Mittel, Diät- und Säuglingskost und dergleichen.
8. Bei medizinisch notwendiger stationärer Krankenhausbehandlung hat die versicherte Person freie Wahl unter den öffentlichen und privaten Krankenhäusern, die unter ständiger ärztlicher Leitung stehen, über ausreichende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügen, Krankengeschichten führen und keine Kuren bzw. Sanatoriumsbehandlungen durchführen oder Rekonvaleszenten aufnehmen. Versicherungsschutz besteht für die allgemeine Pflegeklasse (Mehrbettzimmer) ohne Wahlleistungen (privatärztliche Behandlung), sofern im jeweiligen Produkt keine anderweitige Regelung vereinbart ist.
9. Bei medizinisch notwendiger stationärer Heilbehandlung in Krankenanstalten, die auch Kuren bzw. Sanatoriumsbehandlungen durchführen oder Rekonvaleszenten aufnehmen, im Übrigen aber die Voraussetzung von VB Teil I, § 5, Abs. 8, erfüllen, werden die vereinbarten Leistungen nur dann erbracht, wenn der Versicherer diese vor Beginn der Behandlung schriftlich zugesagt hat. Bei Tuberkulose-Erkrankungen wird in vertraglichem Umfang auch bei stationärer Behandlung in Tuberkulose-Heilstätten und Sanatorien geleistet.
10. Der Versicherer leistet im vertraglichen Umfang für Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden und Arzneimittel, die von der Schulmedizin über-

wiegend anerkannt sind. Er leistet darüber hinaus für Methoden und Arzneimittel, die sich in der Praxis als ebenso erfolgversprechend bewährt haben oder die angewandt werden, weil keine schulmedizinischen Methoden oder Arzneimittel zur Verfügung stehen; der Versicherer kann jedoch seine Leistungen auf den Betrag herabsetzen, der bei der Anwendung vorhandener schulmedizinischer Methoden oder Arzneimittel angefallen wäre.

11. Der Versicherer leistet im vereinbarten Umfang für Überführungs- und Bestattungskosten, sofern der Tod einer versicherten Person durch einen versicherten Leistungsfall eintritt.
12. Der Versicherer leistet im vereinbarten Umfang für einen medizinisch notwendigen Rücktransport zum nächstgelegenen, geeigneten Krankenhaus am ständigen Wohnsitz der versicherten Person. Die Kosten für eine mitversicherte Begleitperson werden übernommen, soweit die Begleitung medizinisch erforderlich, behördlich angeordnet oder seitens des ausführenden Transportunternehmens vorgeschrieben ist.

## § 6 Allgemeine Einschränkungen der Leistungspflicht

Soweit nicht anders vereinbart, gilt:

1. Versicherungsschutz wird nicht gewährt für Schäden durch aktive Teilnahme an Streik, Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen, Schäden durch Kernenergie, sowie für solche Ereignisse, die auf vorsätzliches Handeln der Versicherungsnehmerin, des Versicherungsberechtigten oder der versicherten Person zurückzuführen sind.
2. Keine Leistungspflicht besteht für:
  - a) die bei Beginn des Versicherungsschutzes bestehenden und bekannten Krankheiten und Beschwerden und deren Folgen. Weiterhin besteht kein Versicherungsschutz für die Folgen solcher Krankheiten und Unfälle, die in den letzten sechs Monaten vor Versicherungsbeginn behandelt worden sind.
  - b) Kur- und Sanatoriumsbehandlungen sowie Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rehabilitationsträger;
  - c) Behandlungen während des Aufenthaltes in einem Heilbad oder Kurort, auch bei einem Krankenhausaufenthalt. Die Einschränkung entfällt, wenn die versicherte Person dort ihren ständigen Wohnsitz hat oder während eines vorübergehenden Aufenthaltes durch eine vom Aufenthaltswortzweck unabhängige akute Erkrankung oder durch einen dort eingetretenen Unfall behandlungsbedürftig arbeitsunfähig wird, solange dadurch nach medizinischem Befund die Abreise ausgeschlossen ist. Die Einschränkung entfällt ebenfalls, wenn und soweit der Versicherer Leistungen vor Beginn des Aufenthaltes schriftlich zugesagt hat.
  - d) eine durch Siechtum, Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung bedingte Behandlung oder Unterbringung;
  - e) Behandlung geistiger und seelischer Störungen sowie für Hypnose, Psychoanalyse und Psychotherapie;
  - f) Immunisierungsmaßnahmen;
  - g) Hilfsmittel;
  - h) Behandlungen wegen Sterilität einschließlich künstlicher Befruchtungen sowie dazugehöriger Voruntersuchungen und Folgebehandlungen;
  - i) Vorsorgeuntersuchungen;
  - j) Behandlungen durch Ehegatten, Eltern, Kinder, in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen oder Personen, mit denen die versicherte Person innerhalb der eigenen oder der Gastfamilie zusammenlebt. Nachgewiesene Sachkosten werden je nach vereinbartem Produkt erstattet;
  - k) Behandlungen wegen solcher Krankheiten einschließlich ihrer Folgen sowie wegen Folgen von Unfällen, die durch berufsmäßige Teilnahme an sportlichen, von Verbänden und Vereinen veranstalteten Wettkämpfen und deren Vorbereitung verursacht werden oder als Wehrdienstbeschädigungen anerkannt und nicht ausdrücklich in den Versicherungsschutz eingeschlossen sind;
  - l) Entziehungsmaßnahmen einschließlich Entziehungskuren;
  - m) Behandlungen eines Abhängigkeitssyndroms und deren Folgen;
  - n) Selbstmordversuche und deren Folgen;
  - o) Organspenden und deren Folgen;
  - p) Zahnersatz (wie z. B. Stützabbauelemente, Einlagefüllungen, Überkronungen, Implantate) und kieferorthopädische Behandlung, Aufbissbehelfe und gnathologische Maßnahmen;
  - q) angeborene Leiden. Angeborene Leiden sind Erkrankungen, Anomalien, Geburtsfehler, Störungen oder Fehlbildungen, die bereits bei der Geburt bestanden, unabhängig vom Vorliegen einer Diagnose.

3. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, besteht keine Leistungspflicht für Behandlungen durch Ärzte, Zahnärzte, Heilpraktiker und Krankenanstalten oder Hebammen, deren Rechnungen der Versicherer aus wichtigem Grunde von der Erstattung ausgeschlossen hat. Voraussetzung ist, dass der Versicherer den Versicherungsberechtigten und die versicherte Person vor Eintritt des Versicherungsfalles über den nicht mehr zu erstattenden Behandler informiert hat. Sofern vor der Benachrichtigung ein Versicherungsfall eingetreten ist, besteht für den betroffenen Behandler die im jeweiligen Produkt festgelegte Leistungspflicht für maximal drei Monate, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Benachrichtigung.
4. Übersteigt eine Heilbehandlung oder sonstige Maßnahme, für die Leistungen vereinbart sind, das medizinisch notwendige Maß oder ist die geforderte Vergütung ortsüblich nicht angemessen, kann der Versicherer seine Leistungen auf einen angemessenen Betrag herabsetzen.
5. Im Interesse aller Beteiligten werden geltende internationale Sanktionsvorschriften befolgt. Der Versicherer ist nicht verpflichtet, Versicherungsschutz zu leisten oder Schäden abzudecken oder sonstige Leistungen unter diesem Vertrag zu erbringen, wenn die Leistung eines derartigen Versicherungsschutzes, die Bezahlung derartiger Schäden oder die Erbringung einer derartigen Leistung einer Sanktion, einem Verbot oder einer Beschränkung unter Resolutionen der Vereinten Nationen, unter Handels- oder Wirtschaftssanktionen, unter Gesetzen oder Vorschriften der Europäischen Union oder des Vereinigten Königreichs oder unter Sanktionen der Vereinigten Staaten von Amerika aussetzen würde.

## § 7 Obliegenheiten und Folgen von Obliegenheitsverletzungen

1. Versicherungsnehmerin, Versicherungsberechtigter und versicherte Person sind verpflichtet, nach Eintritt des Versicherungsfalles
  - a) alles zu vermeiden, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte;
  - b) alle Schäden, die voraussichtlich eine Summe von 1.000 Euro überschreiten, dem Versicherer oder dessen Beauftragten unverzüglich anzuzeigen;
  - c) dem Versicherer oder dessen Beauftragten jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft zu erteilen, Originalbelege einzureichen sowie bei Todesfällen die Sterbeurkunde einzureichen.
2. Jede Krankenhausbehandlung ist binnen 10 Tagen nach ihrem Beginn dem Versicherer anzuzeigen.
3. Die versicherte Person hat binnen drei Monaten nach einer einzelnen Heilbehandlung die entsprechenden Belege beim Versicherer einzureichen.
4. Wird für eine versicherte Person bei einem weiteren Versicherer eine Krankheitskostenversicherung abgeschlossen, besteht eine solche oder macht eine versicherte Person von der Versicherungsberechtigung in der gesetzlichen Krankenversicherung Gebrauch, sind der Versicherungsberechtigte und die versicherte Person verpflichtet, den Versicherer von der anderen Versicherung unverzüglich zu unterrichten.
5. Schwangerschaften sind, sofern das Produkt nichts anderes vorsieht, innerhalb von vier Wochen nach deren Feststellung dem Versicherer anzuzeigen.
6. Medizinisch notwendige Rücktransporte sind vor deren Durchführung dem Versicherer anzuzeigen.
7. Auf Verlangen des Versicherers ist die versicherte Person verpflichtet, sich durch einen vom Versicherer beauftragten Arzt untersuchen zu lassen.
8. Beginn und Ende sowie die Unterbrechung eines Aufenthaltes im vorgesehenen Geltungsbereich sowie das Vorliegen der produktspezifischen Voraussetzung auf Versicherungsfähigkeit sind von der versicherten Person auf Verlangen des Versicherers im Leistungsfall nachzuweisen.
9. Versicherungsberechtigter und versicherte Person sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift unverzüglich der Versicherungsnehmerin anzuzeigen.
10. Verletzt die Versicherungsnehmerin, der Versicherungsberechtigte oder die versicherte Person vorsätzlich eine der vertraglich vereinbarten Obliegenheiten, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der Versicherungsnehmerin, des Versicherungsberechtigten oder der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt die Versicherungsnehmerin, der Versicherungsberechtigte oder die versicherte Person.

## § 8 Auszahlung der Versicherungsleistungen

Soweit nicht anders vereinbart, gilt:

1. Der Versicherer ist zur Leistung nur verpflichtet, wenn folgende Nachweise – diese werden Eigentum des Versicherers – erbracht sind:
  - a) Bezahlte Original-Belege, die den Namen, Vornamen und das Geburtsdatum der behandelten Person, Namen und Anschrift des Behandlers, die Bezeichnung der Krankheit, die Angabe der vom Behandler erbrachten Leistungen nach Art, Ort und Behandlungszeitraum enthalten müssen. Besteht anderweitig Versicherungsschutz für Heilbehandlungskosten und wird dieser zuerst in Anspruch genommen, so genügen als Nachweis die mit Erstattungsvermerken versehenen Rechnungs-Zweitschriften. Werden fremdsprachige Belege eingereicht, die für die Versicherungsleistungen erheblich sind, sind auf Verlangen des Versicherers deutsch- oder englischsprachige Übersetzungen beizubringen.
  - b) Rezepte sind zusammen mit der Arztrechnung, die Rechnung über Heil- oder Hilfsmittel zusammen mit der Verordnung einzureichen.
  - c) Nachweise über die Höhe der Kosten, die bei planmäßiger Rückreise entstanden wären, wenn Leistungen für einen medizinisch notwendigen Rücktransport geltend gemacht werden. Ferner ist eine ärztliche Bescheinigung über die medizinische Notwendigkeit des Rücktransportes vorzulegen.
  - d) Zusätzlich eine amtliche Sterbeurkunde und ärztliche Bescheinigung über die Todesursache, wenn Überführungs- bzw. Bestattungskosten gezahlt werden sollen.
2. Die in ausländischer Währung entstandenen Kosten werden zum Kurs des Tages, an dem die Belege beim Versicherer bzw. dessen Beauftragten eingehen, in die zu diesem Zeitpunkt in der Bundesrepublik Deutschland gültige Währung umgerechnet, es sei denn, dass die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen nachweislich zu einem ungünstigeren Kurs erworben wurden und dies durch eine Änderung der Währungsparitäten bedingt war.
3. Von den Leistungen können Mehrkosten abgezogen werden, die dadurch entstehen, dass der Versicherer Überweisungen in das Ausland vornimmt oder besondere Überweisungsformen vereinbart werden.
4. Ansprüche auf Versicherungsleistungen können weder abgetreten noch verpfändet werden.
5. Im Rahmen der Leistungsprüfung kann es erforderlich werden, dass der Versicherer im gesetzlich zugelassenen Rahmen personenbezogene Gesundheitsdaten einholt. Sofern der Versicherungsberechtigte oder die versicherte Person ihre Einwilligung zu einer solchen Erhebung schuldhaft nicht erteilt, auch nicht auf andere Weise eine Leistungsprüfung ermöglicht wird und der Versicherer hierdurch die Höhe und den Umfang der Leistungspflicht nicht abschließend feststellen kann, wird die Leistung nicht fällig.
6. Einen Monat nach Anzeige des Schadens kann als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist. Der Lauf dieser Frist ist gehemmt, solange die Prüfungen des Anspruches durch den Versicherer bzw. dessen Beauftragten infolge eines Verschuldens der Versicherungsnehmerin, des Versicherungsberechtigten oder der versicherten Person gehindert sind.
7. Ansprüche aus diesem Gruppenversicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ende des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann.

## § 9 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen und Ansprüche gegen Dritte

1. Kann im Versicherungsfall eine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden, geht der anderweitige Vertrag diesem vor. Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist, unabhängig davon, wann der andere Versicherungsvertrag abgeschlossen wurde. Wird der Versicherungsfall über diesen Gruppenversicherungsvertrag zuerst dem Versicherer gemeldet, tritt dieser in Vorleistung und wird sich zwecks Kostenteilung direkt an den anderen Versicherer wenden.
2. Die Ansprüche der Versicherungsnehmerin, des Versicherungsberechtigten oder der versicherten Person gegen Dritte gehen auf den Versicherer im gesetzlichen Umfang über, soweit dieser den Schaden ersetzt hat. Sofern erforderlich, ist die Versicherungsnehmerin, der Versicherungsberechtigte oder die versicherte Person verpflichtet, eine Abtretungserklärung gegenüber dem Versicherer abzugeben. Die Leistungspflicht des Versicherers ruht bis zur Abgabe einer Abtretungserklärung. Vereitelt die versicherte Person die Durchsetzung der Ansprüche durch Anerkenntnis o. ä., können die Ansprüche entsprechend gekürzt werden.
3. Die Ansprüche der Versicherungsnehmerin, des Versicherungsberechtigten oder der versicherten Person gegenüber Behandlern aufgrund überhöhter Honorare gehen auf den Versicherer im gesetzlichen Umfang über, soweit dieser die entsprechenden Rechnungen ersetzt hat. Sofern erforderlich, ist die Versicherungsnehmerin, der Versicherungsberechtigte und die versicherte Person zur Mithilfe bei der Durchsetzung der Ansprüche verpflichtet. Weiterhin sind die Versicherungsnehmerin, der Versicherungsberechtigte und die versicherte Person verpflichtet, sofern erforderlich, eine Abtretungserklärung gegenüber dem Versicherer abzugeben. Die Leistungspflicht des Versicherers ruht bis zur Abgabe einer Abtretungserklärung.

4. Der Versicherer und die Versicherungsnehmerin haften weder für die Auswahl noch für die Handlungen der gewählten Ärzte, Chirurgen, Anästhesisten, Krankenhäuser oder anderer Leistungserbringer wie z. B. Heilpraktiker und Hebammen. Ebenso haftet der Versicherer und die Versicherungsnehmerin nicht für Behandlungen, Ratschläge, medizinische Eingriffe oder für die Verordnung und Vergabe von Medikationen durch zuvor genannte Leistungserbringer.

### § 10 Aufrechnung

1. Versicherungsnehmerin, Versicherungsberechtigter oder versicherte Person können gegen Forderungen des Versicherers nur aufrechnen, soweit die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
2. Entgegen § 35 WG darf der Versicherer jedoch nicht mit Prämienansprüchen gegenüber anderen versicherten Personen aufrechnen.

### § 11 Willenserklärungen und Anzeigen

Willenserklärungen und Anzeigen gegenüber dem Versicherer bedürfen der Textform (Brief, Fax, E-Mail, elektronischer Datenträger etc.). Die versicherte Person hat ein eigenes Recht, Ansprüche aus dem Vertrag gegen den Versicherer geltend zu machen. Die versicherte Person darf Ansprüche gegenüber dem Versicherer selbst dann geltend machen, wenn sie nicht im Besitz des Versicherungsscheines ist (abweichend von § 44 WG).

### § 12 Anzuwendendes Recht/Vertragsprache

Es gilt deutsches Recht, soweit internationales Recht nicht entgegensteht. Vertragsprache ist Deutsch.

### § 13 Überschussbeteiligung

Die hier genannte Versicherung ist nicht überschussberechtig.

### § 14 Aufsichtsbehörde und Beschwerdestellen

Sollten Sie mit einer Leistung oder Entscheidung des Versicherers nicht zufrieden sein oder bei Meinungsverschiedenheiten über die allgemeinen Bedingungen hat sich der Versicherungsrechte und/oder die versicherten Personen zunächst an ihren Vertreter des Vertrages unter der folgenden Adresse (oder einer weiteren auf der Website des Unternehmens angegebenen Adresse) zu wenden:

BDAE Holding GmbH  
Kühnehöfe 3  
22761 Hamburg  
Deutschland  
E-Mail: kritik@bdae.com

Entspricht die vorgeschlagene Lösung nicht den Erwartungen des Versicherungsberechtigten und/oder der versicherten Person, kann eine Beschwerde, auch direkt beim Versicherer, per einfachem Brief oder E-Mail eingereicht werden:

AWP Health & Life S.A.  
Kundenbetreuung  
Eurosquare 2  
7 rue Dora Maar  
93400 Saint Ouen  
Frankreich  
E-Mail: client.care@allianzworldwidecare.com

Zudem können für diesen Versicherungsvertrag Beschwerden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) sowie bei der französischen Aufsichtsbehörde (ACPR) eingereicht werden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
Graurheindorfer Straße 108  
53117 Bonn  
<https://www.bafin.de>

Autorité de Contrôle Prudenciel et de Résolution  
4 Place de Budapest  
CS 92459  
75436 Paris Cedex 09  
Frankreich

AWP Health & Life SA ist Unterzeichner der Mediations-Charta des französischen Verbands der Versicherungsunternehmen. Daher hat der Versicherungsrechte, die versicherte Person und der Versicherungsnehmer im Falle einer anhaltenden und endgültigen Meinungsverschiedenheit die Möglichkeit, sich nach Ausschöpfung aller anderen möglichen gütlichen Rechtsbehelfe an den Schlichter des französischen Verbands der Versicherungsgesellschaften zu wenden, unbeschadet anderer möglicher rechtlicher Schritte, der unter der folgenden Adresse zu erreichen ist:

La Médiation de l'Assurance  
TSA 50 110  
75 441 Paris Cedex 09  
<https://www.mediation-assurance.org/>

Die Einreichung einer Beschwerde berührt nicht das Recht, eine Klage vor dem zuständigen ordentlichen Gericht einzureichen.

## Besondere Bedingungen für die Anwartschaft

### § 1 Allgemeine Bestimmungen

Für die Dauer der Anwartschaft gelten die Versicherungsbedingungen (Teil I und II) des in Anwartschaft stehenden Produktes in der jeweils gültigen Fassung, soweit sie nicht durch die nachstehenden Bestimmungen geändert oder ergänzt werden. Werden die Versicherungsbedingungen (Teil I und II) geändert, so gilt dies insoweit auch für die Anwartschaft.

### § 2 Gegenstand der Anwartschaft

Durch den Abschluss einer Anwartschaft erwirbt der Versicherungsrechte für die versicherte(n) Person(en) das Recht, ohne erneute Gesundheitsprüfung den vollen Versicherungsschutz eines in der Anwartschaft stehenden Produktes aufleben zu lassen.  
Die Dauer der Anwartschaft ist unbefristet.

### § 3 Voraussetzungen für die Anwartschaft

1. Voraussetzung für den Abschluss der Anwartschaft ist, dass die zu versichernde Person während des gesamten Anwartschaftszeitraumes über eine aktive Krankenversicherung Versicherungsschutz genießt. Hierbei kann es sich um eine Krankenversicherung des BDAE handeln (interne Police) oder um ein Produkt eines anderweitigen Versicherers (externe Police) oder einer gesetzlichen Krankenversicherung (externe Police). Diese Versicherung muss für die gesamte Dauer der Anwartschaftszeit bestehen und vollständigen Versicherungsschutz gewähren.
2. Die in Satz 1 genannte Krankenversicherung muss mindestens ambulante und stationäre Leistungen umfassen.
3. Der Nachweis über die aktive Krankenversicherung ist bei Antragsstellung dem Versicherer bzw. dessen Beauftragten nachzuweisen.
4. Bei Antragsstellung bzw. auf Verlangen des Versicherers bzw. dessen Beauftragten muss eine Einwilligung durch den Versicherungsberechtigten bzw. der versicherten Person erteilt werden, die dem Versicherer bzw. dessen Beauftragten erlaubt, den Gesundheitszustand und die bislang in Anspruch genommenen Leistungen bei dem Vorversicherer zu erfragen. Die Einwilligung muss alle Vorversicherer umfassen, bei denen in den vergangenen 60 Monaten vor Beginn der Anwartschaft Versicherungsschutz bestand. Sofern die Vorversicherer gesundheitsrelevante Informationen nur an die betroffenen Personen erteilen, so sind diese verpflichtet, die relevanten Informationen bei dem Vorversicherer einzuholen. Diese Informationen sind dem Versicherer umfassend und vollständig zur Verfügung zu stellen.
5. Das Höchstaufnahmemaß beträgt 75 Jahre.

### § 4 Angaben zum Gesundheitszustand

Zur Feststellung des Gesundheitszustandes bei Vertragsabschluss ist für jede zu versichernde Person ein Gesundheitsfragebogen vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Der Versicherer bzw. dessen Beauftragten behalten sich eine Risikoprüfung vor und entscheiden über die Annahme des Antrages. Je nach Ergebnis der Gesundheitsprüfung behält sich der Versicherer bzw. dessen Beauftragten das Recht vor, die Versicherungsbedingungen um weitere Bestimmungen zu ergänzen oder einen entsprechenden Risikozuschlag zu erheben.

### § 5 Beginn der Anwartschaft

1. Die Anwartschaft beginnt zum 1. eines Monats, jedoch nicht vor Erfüllung der in § 3 genannten Voraussetzungen und nicht vor Abschluss des Vertrages und nicht vor Zahlung des Anwartschaftsbeitrages. Der Versicherungsbeginn der Anwartschaft kann auch vor dem Beginn des Auslandsaufenthaltes liegen.
2. Der Versicherer hat dem Versicherungsberechtigten den Anwartschaftsbeginn schriftlich zu bestätigen.

### § 6 Aufleben des Versicherungsschutzes

1. Möchte der Versicherungsrechte bzw. die versicherte Person den Versicherungsschutz aufleben lassen, so geht dies nur, wenn der bestehende Krankenversicherungsschutz einer internen oder externen Police endet und dies dem Versicherer nachgewiesen wird. Anerkannte Beendigungsgründe

sind:

- a) Der reguläre Ablauf einer zeitlich befristeten Krankenversicherung;
  - b) Der Entfall der Versicherbarkeit der versicherten Person in der internen oder externen Police;
2. Möchte der Versicherungsberechtigte bzw. die versicherte Person den Versicherungsschutz aufleben lassen, so ist er verpflichtet, dieses dem Versicherer mitzuteilen. Die Mitteilung hinsichtlich der Aktivierung des vollen Versicherungsschutzes muss spätestens einen Monat vor Beginn des gewünschten Datums beim Versicherer bzw. dessen Beauftragten eingehen.
  3. Der Wegfall der aktiven Krankenversicherung ist dem Versicherer nachzuweisen. Bei fristgemäßer Anzeige lebt der Versicherungsschutz des in Anwartschaft stehenden Produktes zum Zeitpunkt des Wegfalls der anderweitigen Krankenversicherung auf.
  4. Zwischen dem Beendigungszeitpunkt der internen oder externen Police und dem Beginn des aktiven Versicherungsschutzes muss ein nahtloser Übergang bestehen. Kommt es zur Unterbrechung des lückenlosen Versicherungsschutzes, kann der Versicherungsschutz nicht mehr aktiviert werden.
  5. Vom Zeitpunkt des Auflebens des Versicherungsschutzes an ist der Beitrag zu entrichten, der zu zahlen gewesen wäre, wenn während der Anwartschaftszeit voller Versicherungsschutz bestanden hätte.
  6. Wird vom Aufleben des Versicherungsschutzes kein Gebrauch gemacht, erlöschen alle erworbenen Rechte. Eine Erstattung der gezahlten Beiträge ist ausgeschlossen.

### § 7 Kündigung

Möchte der Versicherungsberechtigte bzw. die versicherte Person den Versicherungsschutz des dahinter stehenden Produktes nicht aufleben lassen, kann die Anwartschaft für einzelne versicherte Personen jederzeit vom Versicherungsberechtigten oder der versicherten Person gegenüber der Versicherungsnehmerin gekündigt werden. Es endet dann mit dem Ablauf des auf die Kündigung folgenden Monats.

### § 8 Leistungsumfang

1. Während der Anwartschaftszeit besteht kein Anspruch auf Leistungen.
2. Nach Aufleben des Versicherungsschutzes besteht Anspruch auf Leistungen im Rahmen der jeweils gültigen Versicherungsbedingungen.
3. Alle während der Anwartschaftszeit eingetretenen Krankheiten und Unfallfolgen sind in den Versicherungsschutz eingeschlossen. Geleistet wird nur für den Teil des Versicherungsfalles, der in die Zeit nach Aufleben des Versicherungsschutzes fällt; bei Arznei- und Hilfsmitteln nur soweit diese nach Aufleben des Versicherungsschutzes bezogen wurden und im jeweiligen Versicherungsschutz eingeschlossen sind.
4. Die Anwartschaftszeit wird auf tarifliche Fristen und Wartezeiten angerechnet.

### § 9 Beitrag

1. Für die Dauer der Anwartschaft wird ein Beitrag erhoben, der abhängig vom Alter der zu versichernden Person ist. Der jeweils gültige Beitrag ergibt sich aus der anliegenden Beitragstabelle, welche Bestandteil der Versicherungsbedingungen ist. Zusätzlich ist es möglich, dass sich der Beitrag an dem zum Zeitpunkt der Antragsstellung vorliegenden Gesundheitszustand der zu versichernden Person orientiert. In diesen Fällen können der Versicherer bzw. dessen Beauftragten auf den gültigen Monatsbeitrag einen prozentualen Risikozuschlag erheben. Bei den in der Beitragstabelle ausgewiesenen Beiträgen handelt es sich um Jahresbeiträge, welche in gleichen Monatsraten ausgewiesen werden. Diese sind jeweils bis zum Ende des Versicherungsjahres im Voraus fällig und zahlbar.
2. Ein Anspruch auf Beitragsrückerstattung besteht nicht.
3. Es werden keine Alterungsrückstellungen gebildet.

# ERLÄUTERUNGEN

## über die rechtlichen Besonderheiten einer Gruppenversicherung und zu den Pflichten nach dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

### Die Besonderheiten eines Gruppenversicherungsvertrages

Der Versicherungsschutz wird im Rahmen eines Gruppenversicherungsvertrages (GV) gewährt. Versicherungsnehmerin ist ein Unternehmen der BDAE-Gruppe (BDAE), Versicherer ist ein nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) zum Geschäftsbetrieb in Deutschland zugelassener Versicherer. Die versicherte Person erhält Versicherungsschutz durch den Beitritt zur Gruppe. Das VVG gilt damit nicht direkt und unmittelbar für das Verhältnis zwischen der Versicherungsnehmerin und der versicherten Person.

Allerdings werden die im Folgenden näher beschriebenen Regeln aus dem VVG, insbesondere die §§ 19 bis 22, im Rechtsverhältnis zwischen der versicherten Person und der Versicherungsnehmerin (BDAE) angewandt, was Sie durch Ihre Unterschrift bestätigen.

Der GV sieht entsprechend den Vorgaben der Aufsichtsbehörde einige Verbesserungen der rechtlichen Situation der versicherten Person vor:

- Abweichend von § 44, Abs. 2 VVG hat die versicherte Person die Möglichkeit, Ansprüche direkt beim Versicherer des GV geltend zu machen.
- Abweichend von § 35 VVG kann der Versicherer nicht mit Forderungen aufrechnen, die nicht der versicherten Person zuzurechnen sind.
- Der versicherten Person werden alle nach § 7 VVG und der WG-Info-VO üblichen Informationen übermittelt.
- Die versicherte Person wird bei einer Änderung, auch Kündigung, des GV rechtzeitig unterrichtet.
- Die versicherte Person hat ein dem VVG ähnliches Widerrufsrecht.
- Für die versicherten Personen gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz des § 138, Abs. 2 VAG.

Nach den gleichen Vorgaben der Aufsichtsbehörde gelten bestimmte Obliegenheiten auch für die versicherten Personen, insbesondere ist die Kenntnis der versicherten Person und ihr Verhalten für die die Leistungsverpflichtung zu berücksichtigen:

### § 19 Abs. 5 VVG - Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Damit BDAE Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen kann, ist es notwendig, dass Sie die in den Antragsunterlagen gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen. Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber BDAE in Textform nachzuholen. **Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen.** Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

### Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen Sie in Textform gefragt wurden, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für den Entschluss des BDAE, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind. Wenn BDAE nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme, in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragt, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

### Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

#### 1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie und/oder die zu versichernde Person die vorvertragliche Anzeigepflicht, kann BDAE vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, Sie weisen nach,

dass Sie die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht kann BDAE dann nicht vom Vertrag zurücktreten, wenn der Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen worden wäre. Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklärt BDAE den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleibt BDAE dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang seiner Leistungspflicht ursächlich war. Die Leistungspflicht entfällt vollständig, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben. BDAE steht im Falle eines Rücktritts wegen Anzeigepflichtverletzung die Prämie bis zum Wirksamwerden des Rücktritts zu.

#### 2. Kündigung

Kann BDAE nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben, kann der Vertrag (dennoch) unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, zustande gekommen wäre.

#### 3. Vertragsänderung

Kann BDAE nicht zurücktreten oder kündigen, weil der Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen wäre, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil, wenn Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt haben. Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10% oder schließt BDAE die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht wird BDAE Sie hinweisen.

#### 4. Ausübung der Rechte der BDAE-Gruppe (§ 21 VVG)

BDAE kann die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem BDAE von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihr geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Bei der Ausübung ihrer Rechte hat BDAE die Umstände anzugeben, auf die sie ihre Erklärung stützt. Zur Begründung kann BDAE nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist. Auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung kann BDAE sich nicht berufen, wenn BDAE den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte. Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von drei Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist verlängert sich auf zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

#### 5. Arglistige Täuschung (§ 22 VVG)

Das Recht von BDAE, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

#### 6. Stellvertretung durch eine andere Person (§ 20 VVG)

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung der Rechte des Versicherers sowohl die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, können Sie sich nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Ich habe die Erläuterungen zur Kenntnis genommen und stimme der Anwendbarkeit der aufgeführten Bestimmungen des VVG auf das Gruppenverhältnis zu.

Ort, Datum

Unterschriften (Antragsteller(in), ggf. als gesetzlicher Vertreter(in) mitzuversichernder Personen und alle volljährigen zu versichernden Personen)



## Ergänzende Leistung: **PATIENTEN-RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG FÜR BDAE-VERSICHERTE**

Zusätzlich zu Ihrer Auslandskrankenversicherung hat Ihr BDAE für Sie kostenfrei eine Patienten-Rechtsschutzversicherung für das Ausland abgeschlossen. Dabei handelt es sich um eine **Absicherung gegen medizinische Behandlungs- und Aufklärungsfehler**. Dank einer Kooperation des BDAE mit der ARAG gilt der Patienten-Rechtsschutz für Sie auf der ganzen Welt.

### Was ist abgesichert?

Die Versicherungspolice greift, wenn Ärzte oder ärztliches Personal **Behandlungsfehler** gemacht haben, durch die Sie in irgendeiner Weise zu Schaden kommen. Zwar ist Vertrauen die Basis der Arzt-Patienten-Beziehung, doch auch Mediziner können Fehler machen. Für Patienten ist es dann oft besonders schwierig, in der komplizierten Auseinandersetzung um einen Behandlungsfehler zu ihrem Recht zu kommen. Zumal Patienten dann für gewöhnlich die Auseinandersetzung nicht mehr direkt mit dem behandelnden Arzt, sondern mit der Berufshaftpflichtversicherung des Mediziners führen müssen.

- ✓ Versichert sind **Rechtsfälle** in Höhe von je **bis zu einer Million Euro weltweit**. Bis zu dieser Höhe übernimmt die ARAG sämtliche Anwalts- und Gerichtskosten.
- ✓ Auf Wunsch empfiehlt Ihnen der Versicherer außerdem einen **Anwalt für Medizinrecht**.
- ✓ Zugang zum ARAG **Online-Rechts-Service** mit rund 1.000 rechtlich geprüften Musterschreiben und Dokumenten aus vielen Rechtsbereichen.
- ✓ Mit ARAG-JuraTel® stehen Ihnen Anwälte für eine **telefonische Erstberatung** aufgrund eines Schadenersatz-Anspruchs oder wegen des Vorwurfs eines strafrechtlichen Vergehens zur Seite.
- ✓ Pro Kalenderjahr ist ein Beratungsgespräch mit einem in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt zur Erstellung oder Änderung einer **Patientenverfügung** einschließlich **Vorsorgevollmacht** bis zu 250 Euro versichert.

### Wann liegen Behandlungs- und Aufklärungsfehler vor?

Nicht nur die viel zitierte Schere, die der Chirurg während der OP im Bauch vergessen hat, gilt als Behandlungsfehler, sondern beispielsweise auch falsche Angaben zur Dosierung eines Medikaments. Als Behandlungsfehler wird somit die nicht angemessene, insbesondere nicht sorgfältige, nicht richtige oder nicht zeitgerechte Behandlung des Patienten durch einen Arzt bezeichnet. Ist vor der Behandlung die Aufklärung durch den Arzt über Notwendigkeit und Risiken der Behandlung nicht erfolgt, handelt es sich um einen – ebenfalls versicherten – **Aufklärungsfehler**. Dies gilt nicht nur für Ärzte, sondern etwa auch für Krankenhauspersonal, Psychotherapeuten, Apotheker oder Pflegedienste. Sie alle sind Ärzten im Patienten-Rechtsschutz gleichgestellt.

#### Über die ARAG

Die ARAG ist das größte Familienunternehmen in der deutschen Assekuranz und versteht sich als vielseitiger Qualitätsversicherer. Neben ihrem Schwerpunkt im Rechtsschutzgeschäft bietet sie ihren Kunden in Deutschland auch attraktive, bedarfsorientierte Produkte und Services aus einer Hand in den Bereichen Komposit, Gesundheit und Vorsorge. Aktiv in insgesamt 17 Ländern – inklusive den USA und Kanada – nimmt die ARAG zudem über ihre internationalen Niederlassungen, Gesellschaften und Beteiligungen in vielen internationalen Märkten mit ihren Rechtsschutzversicherungen und Rechtsdienstleistungen eine führende Position ein. Mit über 4.000 Mitarbeitern erwirtschaftet der Konzern ein Umsatz- und Beitragsvolumen von über 1,6 Milliarden Euro. Der BDAE kooperiert seit 2008 mit dem Unternehmen. Gemeinsam haben die ARAG und der BDAE die erste weltweit gültige Auslands-Rechtsschutzversicherung entwickelt.



## Ergänzende Leistung: **MEDIZINISCHE ASSISTANCE FÜR BDAE-VERSICHERTE UND BDAE-MITGLIEDER**

Wer im Ausland medizinische Hilfe benötigt, legt Wert auf eine schnelle, kompetente und reibungslose Unterstützung. Deshalb hat die BDAE GRUPPE ein Assistance-Programm mit den entsprechenden Hilfs-, Notfall- und Service-Angeboten in ihr Versicherungskonzept integriert. Die folgenden Assistance-Leistungen stellt der BDAE seinen Versicherten und Mitgliedern in Kooperation mit dem Spezialisten Allianz Partners Deutschland GmbH zur Verfügung:

- ✓ Mehrsprachige, qualifizierte **24-Stunden**-Notfall-Hotline
- ✓ Ein **weltweites Netzwerk** medizinischer Service-Anbieter
- ✓ Informationen über (zahn)**medizinische Leistungsträger** (z. B. Namen, Adressen und Telefonnummern sowie Sprechzeiten von Ärzten, Zahnärzten, Krankenhäusern und Kliniken innerhalb der aktuellen Aufenthaltsregion)
- ✓ **Beratung von Patienten** in Routine- und Notfällen
- ✓ Hilfe bei der Vereinbarung von Behandlungsterminen mit Krankenhäusern und Ärzten bei ambulanter Behandlung
- ✓ Organisation der **Aufnahme in ein Krankenhaus** im Krankheitsfall
- ✓ Unterstützung und **Betreuung von Angehörigen** durch Bereitstellung von länderspezifischen Daten und Informationen rund um die Gesundheitsversorgung
- ✓ **Informationsvermittlung zwischen Hausarzt und Krankenhaus** sowie Nachrichtenübermittlungs-Service
- ✓ Unterstützung bei der Beschaffung und dem **Versand von rezeptpflichtigen Medikamenten** (soweit gesetzlich gestattet)
- ✓ Organisation von **Dolmetschern** und Übersetzungsdiensten
- ✓ **Weltweiter Zugriff auf medizinische Informationen** in deutscher und englischer Sprache
- ✓ Beratung und Unterstützung bei Verlust von wichtigen Dokumenten und Zahlungsmitteln

Zusätzlich zu den links aufgeführten Assistance-Leistungen übernimmt der BDAE auf Anfrage die Kosten für weitere Dienstleistungen, für welche Allianz Partners Deutschland GmbH die Autorisierung direkt beim BDAE und dessen Risikoträger (Versicherer) einholt. Darunter fallen:

- ✓ Organisation von Notfall-Evakuierungen sowie Verlegungen in geeignete Krankenhäuser im medizinisch notwendigen Fall
- ✓ Organisation und Durchführung von Repatriierungen bis zu 250.000 Euro pro Schadensereignis
- ✓ Durchführung und Kostenübernahme der Überführung im Todesfall bis zu 10.000 Euro

Diese Leistungen können BDAE-Versicherte und -Mitglieder an 365 Tagen im Jahr rund um die Uhr abrufen. Um einen reibungslosen Ablauf zu garantieren, halten Sie bitte bei der Kontaktaufnahme mit Allianz Partners Deutschland GmbH stets Ihre BDAE-Versicherten- oder -Mitgliedsnummer bereit.

**24h-Notfallbereitschaft des BDAE unter  
+49-40-30 68 74-74**



## Medizinische Informationen immer zur Hand mit Ihrer persönlichen Gesundheits-Assistentin

Dank der digitalen Gesundheits-Assistentin *Emma* haben Sie als BDAE-Kundin und BDAE-Kunde Zugang zu umfassenden Gesundheits-Services direkt über Ihr Smartphone. Diese Leistung steht Ihnen jederzeit zur Verfügung – wo immer Sie sind!



### Einzigartige Funktionen



#### Sofortige Auskunft zu Ihren medizinischen Fragen

Emma bietet rund um die Uhr unmittelbaren Zugang zu medizinischen Informationen.

- Schreiben Sie Ihre Fragen an eine medizinische Fachkraft
- Der Symptom-Checker bietet sofortige medizinische Beratung
- Entdecken Sie sorgfältig recherchierte Informationen zu Ihren Symptomen von medizinischen Partnern



#### Gesundheitsfürsorge nach Ihren Wünschen

Emma wird bequem über Ihre bevorzugte Messenger-Anwendung verwaltet:

- Alle Interaktionen zentralisiert in Ihrer bevorzugten Chat-App
- Nachfragen, Antworten und Nachfassen nach eigenem Ermessen
- Download/Installation nicht erforderlich, einfache Erstanmeldung



#### Medizinische Einschätzung auf Abruf

Emma verbindet Sie mit medizinischem Fachpersonal und bietet medizinische Informationen auf Abruf.

- Medizinische Hotline auf Deutsch und Englisch verfügbar
- DoctorChat zum Chatten mit medizinischen Expertinnen und Experten

### Emma: so einfach geht's

- 1** Ihre digitale Gesundheits-assistentin „Emma“ steht Ihnen rund um die Uhr per **Smartphone** oder **PC** zur Verfügung
- 2** Stellen Sie eine Anfrage über den **Symptom-Checker**
- 3** Lesen Sie die von Emma bereitgestellten **Informationen zu Ihren Symptomen**
- 4** Stellen Sie eine **Frage an eine Ärztin oder einen Arzt per Chat** und erhalten Sie umgehend eine persönliche Antwort
- 5** Behalten Sie den **Überblick** über Ihre medizinischen Chats in Ihrer bevorzugten Messenger-App
- 6** Rufen Sie bei der **medizinischen Hotline des BDAE** an, wenn ihre Anliegen nicht geklärt werden konnten oder sie vertragsrelevante Fragen haben

Beginnen Sie mit der einfachen Anmeldung und nutzen Sie einen Emma-Service Ihrer Wahl.

Besuchen Sie die Registrierungsseite über den Link, den Sie erhalten haben, und wählen Sie **Ihre bevorzugte Messenger-Anwendung**. Dann können Sie mit Emma chatten, indem Sie Ihren persönlichen Aktivierungscode eingeben.

### Möchten Sie mehr über Emma erfahren?

Wer oder was ist Emma?

Emma ist eine virtuelle Gesundheitsassistentin, die rund um die Uhr verfügbar ist - über WhatsApp, Telegram oder unseren gesicherten Webchat. Emma ist ein Chatbot, der Ihnen Zugang zu verschiedenen hilfreichen Gesundheitsdiensten bietet. Sie können zum Beispiel Symptome einschätzen, eine Frage an eine medizinische Fachkraft stellen oder diese direkt anrufen, um medizinische Ratschläge zu erhalten.

Wie viel kostet Emma?

Emma kostet Sie als BDAE-Versicherter oder -Versicherte gar nichts. Dieser Service mit Zugang zu medizinischen Informationen ist in Ihre Versicherungspolice integriert.

Welches Unternehmen steckt hinter Emma?

Emma ist eine virtuelle Gesundheitsassistentin, die von Medi24 entwickelt wurde, einem Anbieter von Telemedizin mit Sitz in der Schweiz. Medi24 ist ein Mitglied der Allianz Partners Group, dem weltweit führenden Anbieter von Anbieter von Assistance-Dienstleistungen.

Wo kann ich meinen Aktivierungscode finden?

Ihren Aktivierungslink mit integriertem Code erhalten Sie zusammen mit der Versicherungsbestätigung vom BDAE. Bei Fragen kontaktieren Sie gerne unser Service-Team ([vertragsinfo@bdae.com](mailto:vertragsinfo@bdae.com) oder [+49-40-306874-23/43](tel:+49403068742343)).



## WICHTIGE HINWEISE ZUR ANTRAGSTELLUNG

Damit wir Ihren Antrag zügig bearbeiten können, bitten wir Sie folgende Punkte bei der Antragstellung zu beachten:

### Ausfüllen der Antragsunterlagen

- Sie haben alle **Angaben im Antrag** vollständig und in **Druckbuchstaben** ausgefüllt und es liegen die **Unterschriften des Antragstellers** sowie aller **volljährigen zu versichernden Personen** vor.
- Sie - und ggf. alle volljährig zu versichernden Personen - haben den **Antrag** und die **Schweigepflichtentbindung** unterschrieben und damit die **Versicherungsbedingungen** sowie die **Erläuterungen zu den rechtlichen Besonderheiten einer Gruppenversicherung** zur Kenntnis genommen und akzeptiert.
- Sie - und ggf. alle zu versichernden Personen ab 16 Jahre - haben die **Einwilligungserklärung gemäß DSGVO** unterschrieben.
- Sie - und ggf. alle volljährig zu versichernden Personen - haben die **Angaben zum Gesundheitszustand** gewissenhaft ausgefüllt und unterschrieben. Sie haben auch den Hinweis auf die Folgen unrichtiger Angaben gelesen und akzeptiert.
- Sie haben sich für eine **Zahlungsart** entschieden und **alle notwendigen Angaben** gemacht. Alle erforderlichen Unterschriften liegen vor, insbesondere bei einem abweichenden Kontoinhaber.



Für die Versicherungsprodukte EXPAT GERMANY, EXPAT SMART und EXPAT INFINITY beachten Sie bitte folgende Hinweise:

- ✓ EXPAT GERMANY: Sofern sich die zu versichernde Person bei Versicherungsbeginn bereits länger als **31 Tage in Deutschland** aufgehalten hat, ist ein **Ärztliches Zeugnis** oder ein Nachweis über eine deutsche **Vorversicherung** erforderlich. Das Ärztliche Zeugnis darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 14 Tage sein.
- ✓ EXPAT SMART: Ab einem Alter von 55 Jahren müssen mit dem Antrag auch **Angaben zum Gesundheitszustand** eingereicht werden
- ✓ EXPAT INFINITY: Mit dem Antrag müssen auch **Angaben zum Gesundheitszustand** eingereicht werden.

### Ausfüllen des Ärztliches Zeugnisses

- Das Ärztliche Zeugnis ist gut lesbar in deutscher oder englischer Sprache erstellt worden und es liegen alle erforderlichen Unterschriften der untersuchenden Ärzte vor.
- Jede einzelne Frage ist beantwortet.
- Fragen, die mit „ja“ beantwortet wurden, bzw. Fragen, die auf einen krankhaften Befund hinweisen, sind erläutert worden.
- Für das Zusatzmodul EXPAT GERMANY PLUS ist ein Zahnstatus erstellt worden.
- Der Name und die vollständige Adresse des behandelnden Hausarztes liegen vor.
- Für den Fall, dass stationäre Behandlungen (Krankenhausaufenthalte) stattgefunden haben, liegen dem Antrag Befund- und Entlassungsberichte vor.

Noch ein abschließender Hinweis: Sollten wir zu Ihren Angaben weitere Fragen haben, bitten wir Sie darum, diese im Rahmen der von uns gesetzten Fristen zu beantworten, damit wir Sie zum Wunschtermin versichern können.

Vielen Dank für Ihre Kooperation!

# ANTRAG AUF ANWARTSCHAFT

auf die Krankenversicherung EXPAT INFINITY  
für langfristige Auslandsaufenthalte

Vermittler-ID

nur auszufüllen, falls vorhanden

## Antragsteller(in)/Versicherungsberechtigte(r)

Nachname				Geschlecht	<input type="checkbox"/> m	<input type="checkbox"/> w
Vorname(n)						
Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)			Nationalität			
Vollständige Anschrift			Tel.			
			Fax			
			E-Mail			
Derzeitiger Beruf						

## Versicherte Person

Wenn Sie als Antragsteller auch versicherte Person sind, dann machen Sie bitte zusätzlich folgende Angaben:

Sind Sie bereits Kunde beim BDAE?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Falls ja, Versicherungsnummer	
Derzeitiges Aufenthaltsland				
Monatsbeitrag in Euro			Gewünschter Anwartschaftsbeginn (TT.MM.JJJJ)	



Während des gesamten Anwartschaftszeitraumes müssen Sie über einen aktiven Versicherungsschutz verfügen, welcher mindestens ambulante und stationäre Behandlungen umfasst. Bitte reichen Sie uns einen entsprechenden Nachweis hierüber ein und machen folgende Angaben:

Angaben zum Versicherungsschutz während der Anwartschaft	Name der Versicherung	
	Versicherungsnummer	
	Versicherungszeitraum (TT.MM.JJJJ bis TT.MM.JJJJ)	

Ort, Datum

Unterschriften

(Antragsteller(in), ggf. als gesetzlicher Vertreter(in) mitzuversichernder Personen und alle volljährigen zu versichernden Personen)

## Mitzuversichernde Angehörige

### Angehörige/r 1

Nachname			Geschlecht	<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w
Vorname(n)				
Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)		Nationalität		

Sind Sie bereits Kunde beim BDAE?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Falls ja, Versicherungsnummer	
Derzeitiges Aufenthaltsland			
Monatsbeitrag in Euro		Gewünschter Anwartschaftsbeginn (TT.MM.JJJJ)	

Angaben zum Versicherungsschutz während der Anwartschaft	Name der Versicherung	
	Versicherungsnummer	
	Versicherungszeitraum (TT.MM.JJJJ bis TT.MM.JJJJ)	

### Angehörige/r 2

Nachname			Geschlecht	<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w
Vorname(n)				
Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)		Nationalität		

Sind Sie bereits Kunde beim BDAE?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Falls ja, Versicherungsnummer	
Derzeitiges Aufenthaltsland			
Monatsbeitrag in Euro		Gewünschter Anwartschaftsbeginn (TT.MM.JJJJ)	

Angaben zum Versicherungsschutz während der Anwartschaft	Name der Versicherung	
	Versicherungsnummer	
	Versicherungszeitraum (TT.MM.JJJJ bis TT.MM.JJJJ)	

Ort, Datum

Unterschriften  
 (Antragsteller(in), ggf. als gesetzlicher Vertreter(in) mitzuversichernder Personen und alle volljährigen zu versichernden Personen)

## Angaben zum Zahlungsverkehr

**Lastschriftinzug**

Bitte füllen Sie das beigegefügte SEPA-Lastschriftmandat aus und senden Sie dieses gemeinsam mit dem Antrag an uns zurück.

**Überweisung** (im Voraus)

Zahlweise

jährlich

halbjährlich (+ 2 %)

**Kreditkarte** (+ 6 %)

Nachname,  
Vorname(n)  
Kreditkarteninhaber

Kreditkarte

Master-/Eurocard

Visa

Diners

gültig bis

Kartennummer

Zahlweise

jährlich

halbjährlich (+ 2 %)

Aus Sicherheitsgründen benötigen wir noch Ihre Kreditkartenprüfnummer. Bitte übermitteln Sie diese telefonisch unter +49-40-30 68 74-0 oder schicken Sie uns diese in einer separaten E-Mail an [info@bdae.com](mailto:info@bdae.com) (Die Kreditkartennummer sollte dabei nicht mit aufgeführt werden!). Aus datenschutzrechtlichen Gründen machen wir Sie darauf aufmerksam, dass die Versendung per E-Mail unverschlüsselt erfolgt.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Kreditkarteninhabers

Mir ist bekannt,

- dass ich durch den Abschluss der Anwartschaft keinen aktiven Versicherungsschutz erwerbe.
- dass ich für den gesamten Anwartschaftszeitraum eine aktive Krankenversicherung benötige.
- dass der Versicherer bzw. dessen Beauftragten sich das Recht vorbehalten, meinen Gesundheitszustand sowie die bislang in Anspruch genommenen Leistungen bei meinen Vorversicherern der externen Police zu erfragen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschriften  
(Antragsteller(in), ggf. als gesetzlicher Vertreter(in) mitzuversichernder Personen und alle volljährigen zu versichernden Personen)



# SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT

Hiermit ermächtige ich die BDAE Holding GmbH, welche von der BDAE Expat GmbH zur Vertragsverwaltung sowie zum Inkasso bevollmächtigt ist, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.

Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der BDAE Holding GmbH für den Versicherer gezogenen Lastschriften einzulösen.

Der Einzug ist erkennbar an der Gläubiger-Identifikationsnummer DE23ZZZ00000131378 sowie an der persönlichen Mandatsreferenznummer, welche auf der Versicherungsbestätigung mitgeteilt wird. Der Einzug erfolgt, je nach gewählter Zahlweise, zum 1. eines Monats.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstitutes keine Verpflichtung zur Einlösung. Teileinlösungen werden im Lastschriftverfahren nicht angenommen.

### Zudem gelten folgende Regelungen:

- Der Gesamtbeitrag ist entsprechend der unten gewählten Zahlweise jeweils im Voraus zu entrichten. Beitrags-

schuldner ist der Versicherungsberechtigte gegenüber der Versicherungsnehmerin und die Versicherungsnehmerin gegenüber dem Versicherer.

- Der Beitrag ist nach Zugang der Versicherungsbestätigung, spätestens zum beantragten Versicherungsbeginn, fällig. Mir ist bekannt, dass die Versicherungsnehmerin im Falle einer vom Versicherungsberechtigten zu vertretenden fehlenden oder unvollständigen Zahlung des jeweils fälligen Beitrages und Nebenkosten die oben aufgeführten Personen nicht beim Versicherer als versicherte Person anmeldet, bzw. wieder abmeldet. Mir ist bekannt, dass in diesem Fall kein Versicherungsschutz besteht.
- In dem Falle, dass der Beitragszahler nicht identisch mit dem Versicherungsberechtigten / der versicherten Person ist, obliegt es dem Versicherungsberechtigten / der versicherten Person, den Beitragszahler über die mitgeteilten Informationen in Kenntnis zu setzen.
- Die Vorabinformation über den Einzug der fälligen Beiträge erfolgt durch die an den Versicherungsberechtigten gerichtete Versicherungsbestätigung. Hierbei werden die Beiträge, Zeitpunkt der Fälligkeit, Gläubiger-Identifikationsnummer und Mandatsreferenznummer mitgeteilt.

Gültig für Beiträge ab (TT.MM.JJJJ)					
Angaben zum Beitragszahler	Nachname			Geschlecht	<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w
	Vorname(n)				
	Vollständige Anschrift				
	Tel.				
	IBAN				
	BIC/SWIFT			Bank	
	Zahlweise	<input type="checkbox"/> jährlich	<input type="checkbox"/> halbjährlich (+ 2 %)	<input type="checkbox"/> vierteljährlich (+ 3 %)	<input type="checkbox"/> monatlich (+ 5 %)

Angaben zur versicherten Person	Nachname (falls abweichend vom Beitragszahler)			Geschlecht	<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w
	Vorname(n) (falls abweichend vom Beitragszahler)				
	Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)			Versicherungsnummer(n) (sofern vorhanden)	

Ort, Datum

Unterschrift des Kontoinhabers



# WIDERRUFSRECHT

## 1. Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie die Versicherungsbestätigung, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Absatz 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

BDAE Expat GmbH, Kühnehöfe 3, 22761 Hamburg, Fax: +49-40-30 68 74-90, E-Mail: info@bdae.com.

## 2. Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und es werden die von Ihnen im Rahmen des Vertragsverhältnisses gezahlten Beträge vollständig erstattet. Die Erstattung zurückzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

## 3. Besondere Hinweise

Das Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

### Ende der Widerrufsbelehrung

# DATENSCHUTZINFORMATION

## über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte

### Verantwortlicher der Datenverarbeitung

BDAE Expat GmbH  
Kühnehöfe 3  
22761 Hamburg  
E-Mail: info@bdae.com  
Tel.: +49-40-30 68 74-0

### Datenschutzbeauftragter

Datenschutzbeauftragter der BDAE Gruppe  
Kühnehöfe 3  
22761 Hamburg  
E-Mail: datenschutz@bdae.com  
Tel.: +49-40-30 68 74-18

### Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Stellen Sie einen Antrag zum Abschluss einer Auslandskrankenversicherung im Rahmen unseres EXPAT INFINITY Produktes entweder per Online-Antrag, per E-Mail, über das BDAE-Webupload-Portal oder postalisch an uns, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Versicherungsvertrages. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir Ihre Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur allgemeinen Kunden- und Vertragsverwaltung, um mit Ihnen in Kontakt zu treten oder zur Rechnungsstellung. Im Leistungsfall benötigen wir die Daten zur Beurteilung und Abwicklung.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO. Sofern für die Verarbeitung zu dem Versicherungsprodukt medizinische Daten von Ihnen abgefragt werden, gilt Ihre hierfür im Rahmen des Antrags eingeholte Einwilligungserklärung gem. Art. 9 Abs. 2 lit. a i. V. m. Art. 7 DSGVO als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dieser medizinischen Daten.

### Empfänger und Empfängerkategorien personenbezogener Daten

Ihre Daten werden grundsätzlich nur an Dritte gegeben, soweit dies im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung bzw. Leistungserbringung Ihres EXPAT INFINITY Produktes erforderlich ist oder Ihre Einwilligung hierzu vorliegt. Darüber hinaus können Ihre Daten an Dritte übermittelt werden, soweit wir aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder vollstreckbarer behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen hierzu verpflichtet sind. Im Rahmen der Antrags- und Vertragsbearbeitung werden Ihre personenbezogenen Daten an die BDAE Holding GmbH, unsere Schwestergesellschaft, die BDAE Consult GmbH sowie unsere Muttergesellschaft, die MSH INTERNATIONAL im Rahmen der Bedienung des Service-Portals weitergeleitet bzw. durch die beiden BDAE Gesellschaften erhoben, die in unserem Auftrag die Bearbeitung Ihrer Anträge und die Abwicklung Ihrer Vertragsleistungen übernehmen. Mit allen vorgenannten Unternehmen besteht zur Sicherstellung Ihrer Rechte ein Auftragsverarbeitungsvertrag.

Darüber hinaus werden im Rahmen der Vertrags- bzw. Leistungsfallbearbeitung personenbezogene Daten zum Teil pseudonymisiert an die folgenden Empfänger weitergegeben:

- Allianz Partners AWP Health & Life als Auslandskrankenversicherer
- ARAG SE als Ihr Patienten-Rechtsschutzversicherer
- Allianz Partners Deutschland GmbH im Falle von medizinischen Assistance-Leistungen
- GGW GmbH im Falle der Inanspruchnahme der Flugrückholkostenversicherung

Die Weitergabe Ihrer Daten an die oben genannten Empfänger ist für die Vertragsdurchführung zwingend erforderlich.

Die Daten werden über Server der BDAE Holding GmbH verarbeitet, die bei einem in Deutschland ansässigen Internetdiensteanbieter angemietet sind. Mit diesem besteht zur Sicherstellung Ihrer Rechte ebenfalls ein Auftragsverarbeitungsvertrag.

### Datenübermittlung in ein Drittland

Eine Übermittlung Ihrer Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation außerhalb der EU/EWR findet grundsätzlich nicht statt.

### Speicherdauer

Wir speichern Ihre Daten solange sie für die vorgenannten Zwecke erforderlich sind. Anschließend werden die Daten unter Einhaltung der jeweiligen gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht, sofern keine berechtigten Interessen, wie z. B. zur Geltendmachung von Ansprüchen, dem entgegenstehen.

### Ihre Rechte als betroffene Person

In Bezug auf die Sie betreffenden personenbezogenen Daten können Sie dem oben benannten Verantwortlichen gegenüber die folgenden Rechte geltend machen:

- das Recht auf Auskunft gemäß Art. 15 DSGVO
- das Recht auf Berichtigung und/oder Vervollständigung der Daten gemäß Art. 16 DSGVO
- das Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten gemäß Art. 17 DSGVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 DSGVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit gemäß Art. 20 DSGVO

Des Weiteren haben Sie ein Beschwerderecht gegenüber einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde in Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.

Wenn Sie eine Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer Daten erteilt haben, haben Sie das jederzeitige Recht die Einwilligung zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.

Zur Geltendmachung Ihrer Rechte wenden Sie sich an unseren oben benannten Datenschutzbeauftragten.

# EINWILLIGUNGSERKLÄRUNG

## gemäß Artikel 7 und 9 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Ich/wir willige(n) ein, dass BDAE Expat GmbH sowie die von der BDAE Expat GmbH beauftragten Konzernunternehmen der BDAE Gruppe (BDAE) meine/unsere Gesundheitsdaten aufnehmen, nutzen, speichern und verarbeiten. Die Notwendigkeit hierzu ergibt sich aus meinem/ unserem Wunsch nach Abschluss einer Auslandskrankenversicherung EXPAT INFINITY für meinen/ unseren Auslandsaufenthalt, den ich/wir am heutigen Tag gestellt habe(n).

BDAE ist Versicherungsnehmerin einer Gruppenversicherung, der ich/wir gerne beitreten möchte(n). BDAE muss daher meine/unsere Gesundheitsdaten kennen, um meinen/ unseren Antrag auf Aufnahme in die Gruppe beurteilen und über ihn entscheiden zu können. Ggf. werden aufgrund meiner/ unserer Gesundheitsdaten Risikozuschläge oder Ausschlüsse festgesetzt.

Im Leistungsfall kann es notwendig werden, dass BDAE zusätzliche Gesundheitsdaten aufnimmt, nutzt, speichert und verarbeitet. Auch hierzu erteile(n) ich/wir meine/ unsere Einwilligung.

Die Datenschutzinformation sowie die Datenschutzerklärung der BDAE habe ich zur Kenntnis genommen.

Falls ich/wir Dritte (z. B. Steuerberater, Versicherungsvermittler, Personalabteilungen) in die Kommunikation mit BDAE einbeziehe(n) wollen werde(n) ich/wir diesen Personen entsprechende Freigaben nach Artikel 7 & 9 DSGVO erteilen und ggf. notwendige Schweigepflichtentbindungen vornehmen (lassen).

---

Ort, Datum

---

Unterschriften (Antragsteller(in), ggf. als gesetzlicher Vertreter(in) mitzuversichernder Personen und gem. Art. 8 DSGVO alle zu versichernden Personen ab 16 Jahre)

## SCHWEIGEPLICHTENTBINDUNG

Neben der Einwilligung zur Erhebung, Nutzung, Speicherung und Verarbeitung meiner/unsere Gesundheitsdaten ist meine/unsere Schweigepflichtentbindung nötig, damit diejenigen Stellen, die zu Gesundheitsdaten befragt werden, diese Fragen beantworten dürfen. Das gilt sowohl im Antragsverfahren als auch im Falle der Beantragung einer Leistung und der Prüfung eines Versicherungsfalles. Die Vertraulichkeit dieser Daten ist über die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO – Artikel 7 & 9) und das Strafrecht (§ 203 StGB) geschützt.

Die Überprüfung der Daten erfolgt nur, soweit dies nötig ist, um den Antrag bzw. den Versicherungsfall zu bearbeiten.

Ich/wir habe(n) bereits eingewilligt, dass BDAE Expat GmbH sowie die von der BDAE Expat GmbH beauftragten Konzernunternehmen der BDAE Gruppe (BDAE) meine/unsere Gesundheitsdaten aufnehmen, nutzen, speichern und verarbeiten. Ich/wir willige(n) nunmehr ein, dass BDAE zu Zwecken der Prüfung der Aufnahme in den Versicherungsvertrag, der Risikobeurteilung und/oder der Leistungsfallprüfung bei Ärzten, Krankenhäusern und sonstigen Krankenanstalten, Pflegeheimen und Pflegepersonen, anderen Personenversicherern und gesetzlichen Krankenkassen sowie Berufsgenossenschaften und Behörden Nachfragen stellen darf.

Ich/wir befreie(n) die genannten Personen und Mitarbeiter der oben genannten Einrichtungen von ihrer Schweigepflicht in Bezug auf meine/unsere zulässigerweise gespeicherten Gesundheitsdaten aus Untersuchungen, Beratungen, Behandlungen sowie Versicherungsanträgen und -verträgen aus einem Zeitraum von bis zu zehn Jahren vor Antragstellung bei BDAE.

Soweit sich die vorstehenden Erklärungen auf Angaben bei Antragstellung beziehen, gelten sie für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Ergeben sich nach Vertragsschluss für BDAE konkrete Anhaltspunkte dafür, dass bei der Antragstellung vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden und damit die Risikobeurteilung beeinflusst wurde, gelten diese Entbindungen von der Schweigepflicht bis zu zehn Jahren nach Vertragsschluss.

Für die Beurteilung der zu versichernden Risiken und zur Prüfung der Leistungspflicht kann es notwendig sein, medizinische Gutachter bzw. sonstige Dritte einzuschalten. Ich/wir willigen ein, dass BDAE meine/unsere Gesundheitsdaten an medizinische Gutachter bzw. sonstige Dritte übermittelt, soweit dies im Rahmen der Risikoprüfung oder der Prüfung der Leistungspflicht erforderlich ist und meine Gesundheitsdaten dort zweckentsprechend verwendet und die Ergebnisse an BDAE zurück übermittelt werden. Ich/wir entbinde(n) die für BDAE tätigen Personen und die Gutachter von ihrer Schweigepflicht.

Im Ausnahmefall kann es nötig sein, dass BDAE den Versicherer, Allianz Partners AWP Health & Life, informiert. Für einen solchen Fall gelten alle hier gemachten Schweigepflichtentbindungen auch für Aussagen und Informationen der Allianz Partners AWP Health & Life gegenüber.

Zur Prüfung der Leistungspflicht kann es auch nach meinem/ unserem Tod für BDAE erforderlich sein, meine/unsere gesundheitlichen Angaben zu prüfen. Auch für einen solchen Fall befreie(n) ich/wir die oben genannten Personen und Mitarbeiter der genannten Einrichtungen von deren Schweigepflicht.

Die Datenschutzinformation sowie die Datenschutzerklärung des BDAE habe ich zur Kenntnis genommen.

---

Ort, Datum

---

Unterschriften (Antragsteller(in), ggf. als gesetzlicher Vertreter(in) mitzuversichernder Personen und alle volljährigen zu versichernden Personen)

# ANGABEN ZUM GESUNDHEITZUSTAND

## Zu versichernde Person:

Nachname		Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)	
Vorname(n)			



Bitte beantworten Sie die folgenden Fragen gewissenhaft. Geben Sie auch Beschwerden etc. an, die Sie als unwesentlich empfinden. Geben Sie auf jeden Fall Beschwerden etc. an, wenn zwar keine Behandlung, wohl aber Untersuchungen stattgefunden oder Sie Arzneimittel eingenommen haben. Nutzen Sie bitte auch die nachfolgende „Anlage zu den Angaben zum Gesundheitszustand“, die Teil dieses Fragebogens ist. Bitte füllen Sie diese jedenfalls immer dann aus, wenn Sie eine Frage mit „Ja“ beantwortet haben.

Zu allen Fragen die mit „Ja“ beantwortet wurden reichen Sie uns bitte ärztliche Berichte oder anderweitige Dokumente ein, falls vorhanden.

## 1. Bestehen oder bestanden in den letzten 5 Jahren Beschwerden, Diagnosen, Erkrankungen, Unfallfolgen oder körperliche Schäden bezogen auf:

				Antwort
1.a	die Atmungsorgane (z. B. Allergie, Asthma, Heuschnupfen, Nasennebenhöhlenerkrankung, Kehlkopf-, Rippenfellerkrankung, Schlafapnoe)?			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
1.b	das Herz oder die Kreislauforgane/Gefäße (z. B. Brustschmerzen bei körperlicher Anstrengung, Bluthochdruck, Durchblutungsstörungen, Krampfadern, Thrombose, Arteriosklerose, Lymphödem)?			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
1.c	die Geschlechtsorgane (auch Brustdrüsen, Prostata), die Nieren oder die Harnwege (z. B. Blut oder Eiweiß im Urin)?			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
1.d	die Verdauungsorgane (auch Speiseröhre, Bauchspeicheldrüse, Gallenblase, Leber; z. B. Sodbrennen, Magenschmerzen [häufiger als 2 Mal im Jahr oder länger als 48 Stunden], Vorkommen von Blut im Stuhl)?			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
1.e	Stoffwechselfunktionen (z. B. Übergewicht, Diabetes-Erkrankungen, Cholesterin-, Triglycerid-, Harnsäureerhöhung)?			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
1.f	die Augen?			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Falls ja, ergänzen Sie bitte folgende Angaben:	<input type="checkbox"/> Kurzsichtigkeit <input type="checkbox"/> Weitsichtigkeit	Dioptrien	links rechts dpt dpt
1.g	andere Augenerkrankungen (z. B. Laserbehandlung, Katarakt [Grauer Star], Glaukom [Grüner Star], Doppelbilder, Gesichtsfeldeinschränkung)?			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
1.h	die Ohren (z. B. Schwindelzustände, Ohrgeräusche [Tinnitus], Hörsturz)?			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
1.i	die Knochen, Gelenke, Muskeln, Sehnen und Bänder (z. B. Meniskusschaden, Gicht, Rheuma, Gelenkschmerzen [mehr als 2-mal im Jahr oder länger als 48 Stunden], Fibromyalgie [umgangssprachlich: Weichteilrheuma])?			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
1.j	den Rücken oder Nacken (z. B. Bandscheiben-, Wirbelsäulenschaden, Rückenschmerzen [mehr als 2 Mal im Jahr oder länger als 48 Stunden], Schleudertrauma, Ischias, Cervicobrachialgie [Hals-Arm-Schmerz])?			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
1.k	die Haut (z. B. Allergie, Ekzeme, Neurodermitis, Flechten)?			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
1.l	das Blut (z. B. Gerinnungsstörungen), die Drüsen (z. B. Schilddrüse; z. B. Hormonstörung) oder die Milz?			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
1.m	das Gehirn (z. B. Migräne, Kopfschmerzen [mehr als 12 Mal im Jahr oder länger als 48 Stunden], Demenz) oder die Nerven (z. B. Epilepsie, Lähmung, Multiple Sklerose)?			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
1.n	die Psyche (z. B. Schlafstörung [mehr als 5 Mal im Monat], Angst-, Essstörung, Erschöpfungszustände, Aufmerksamkeitsdefizitsyndrom)?			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
1.o	Tumore (auch gutartige) oder Krebserkrankungen (auch Lymphome, Leukämie)?			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
1.p	Infektionskrankheiten (z. B. HIV-Infektion, Hepatitis, Geschlechtskrankheiten, Malaria, Tuberkulose)? Bitte auch mit „Ja“ beantworten, sofern noch Untersuchungsergebnisse ausstehend sind.			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Ort, Datum

Unterschrift (der zu versichernden Person bzw. des gesetzlichen Vertreters)

## 2. Ergänzende Fragen zum Gesundheitszustand

		Antwort
2.a	Nehmen oder nahmen Sie <b>in den letzten 5 Jahren</b> Medikamente ein. Wenn ja, welche und wie häufig?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
2.b	Wird oder wurde regelmäßig Alkohol, Tabak und/oder Drogen konsumiert? Wenn ja, welche und wie häufig?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
2.c	Sind Sie <b>in den letzten 5 Jahren</b> durch Behandler (z. B. Ärzte, Fachärzte, Heilpraktiker, Psychologen oder Krankengymnasten) untersucht, beraten oder behandelt worden (auch Operationen, Strahlen-, Chemotherapie)?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
2.d	Wurden <b>in den letzten 5 Jahren</b> Vorsorgeuntersuchungen und/oder Check-ups durchgeführt? Wenn ja, welche und wann?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
2.e	Ich befinde mich aktuell in einer Behandlung oder es gibt ein empfohlene oder geplante Behandlung.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
2.f	Fand <b>in den letzten 10 Jahren</b> eine stationäre Behandlung statt (z. B. Kuren, Reha-, Entzugsbehandlungen, Operationen, Schwangerschaft und Entbindung, Strahlen- oder Chemotherapie)?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
2.g	Bestehen Behinderungen (auch angeborene) oder haben Erkrankungen oder Unfälle Folgen hinterlassen (falls erteilt, bitte auch Grad der Behinderung [GdB] oder Erwerbsminderung/Berufsunfähigkeit angeben)?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
2.h	Haben Sie künstliche Körperteile oder Implantate aus medizinischen oder ästhetischen Gründen (z. B. künstliche Gelenke, Stents, Herzschrittmacher, Medikamentenpumpen, Brustimplantate, Schrauben, Platten oder ähnliches)?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
2.i	Wie groß sind Sie und was wiegen Sie?	Größe
		Gewicht
2.j	Fehlen Zähne, die noch nicht ersetzt sind, oder steht fest, dass Zähne gezogen werden müssen? Zähne, die noch nicht dauerhaft/nur provisorisch ersetzt sind, zählen als fehlende Zähne. Weisheitszähne oder Zähne, bei denen die Lücke durch benachbarte Zähne komplett geschlossen wurde, zählen nicht als fehlende Zähne.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
2.k	Wird oder wurde <b>in den letzten 5 Jahren</b> eine parodontale Erkrankung festgestellt und/oder wird sie derzeit behandelt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
2.l	Sind Zahnersatz oder On-/Inlays vorhanden?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Falls ja, ergänzen Sie bitte folgende Angaben:	herausnehmbare Prothese (Anzahl der betroffenen Zähne)
		Brücke(n) (Anzahl der betroffenen Zähne)
		Kronen/Venneers/On-/Inlays (Anzahl)
	Implantate (Anzahl)	
2.m	<b>Bei Frauen:</b> Besteht aktuell eine Schwangerschaft?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Waren Sie in der Vergangenheit schwanger?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Wenn ja, gab es während der Schwangerschaft und/oder der Entbindung Komplikationen?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein



### Wichtiger Hinweis zu Ihren Angaben zum Gesundheitszustand:

Bitte beachten Sie, dass es sehr wichtig ist, dass Sie die Angaben zu Ihrem bzw. zum Gesundheitszustand der mit Ihnen zu versichernden Personen gewissenhaft und vor allem wahrheitsgemäß machen. In den „Erläuterungen über die rechtlichen Besonderheiten einer Gruppenversicherung und zu den Pflichten nach dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG)“ haben wir die wesentlichen Folgen einer unrichtigen Beantwortung beschrieben. Bitte beachten Sie, dass unrichtige Angaben den beantragten Versicherungsschutz gefährden und den Versicherer zur Kündigung des Vertrages oder zum Rücktritt berechtigen können.

Für eventuelle Fragen stehen Ihnen unsere Kundenbetreuer bzw. Ihr Versicherungsmakler zur Verfügung.

Ort, Datum

Unterschrift (der zu versichernden Person bzw. des gesetzlichen Vertreters)

